
2011 **Ausgegeben zu Bonn am 30. März 2011** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
10.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	338
28. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	389
28. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	390
28. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	391
14. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-07)	392
14. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-08)	394
14. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-35)	396
14. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-12)	398
14. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Luke & Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-37-01)	400
14. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-19)	402
14. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-20)	405
15. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	407
15. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll)	408

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 10. November 2010

I.

Das am 20. Juli 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	31. März 2005
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Andorra	am	21. November 2008
Argentinien	am	21. September 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Bahamas	am	1. Dezember 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Bangladesch	am	25. September 2005
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
China	am	19. Mai 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und des Vorbehalts		
Dominikanische Republik	am	4. Oktober 2008
Fidschi	am	14. Juni 2008
Guyana	am	12. Oktober 2007
Guinea-Bissau	am	19. Oktober 2008
Haiti	am	12. Februar 2010
Indonesien	am	29. Juli 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und des Vorbehalts		
Jamaika	am	16. Oktober 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Katar	am	27. Juli 2008
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Kongo	am	20. Mai 2007
Laos	am	29. Oktober 2008
Malaysia	am	28. Juni 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und des Vorbehalts		
Montenegro	am	3. Juni 2006
Myanmar	am	15. September 2006
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Niue	am	22. Juli 2009
Pakistan	am	17. Juli 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte		
Salomonen	am	24. Oktober 2009

Saudi-Arabien	am 22. September 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und des Vorbehalts	
Trinidad und Tobago	am 23. Oktober 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Zentralafrikanische Republik	am 20. März 2008.

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Ägypten hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. März 2005 den folgenden Vorbehalt und nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung, Original Arabisch)

„1. Under article 2, paragraph 2 (a), of the Convention, the Government of the Arab Republic of Egypt considers that, in the application of the Convention, conventions to which it is not a party are deemed not included in the annex.

2. Under article 24, paragraph 2, of the Convention, the Government of the Arab Republic of Egypt does not consider itself bound by the provisions of paragraph 1 of that article.

Explanatory declaration:

Without prejudice to the principles and norms of general international law and the relevant United Nations resolutions, the Arab Republic of Egypt does not consider acts of national resistance in all its forms, including armed resistance against foreign occupation and aggression with a view to liberation and self-determination, as terrorist acts within the meaning of article 2, paragraph 1 subparagraph (b), of the Convention.”

„1. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens ist die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Auffassung, dass bei der Anwendung des Übereinkommens Übereinkünfte, deren Vertragspartei Ägypten nicht ist, als nicht in der Anlage aufgeführt gelten.

2. Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens betrachtet sich die Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch Absatz 1 dieses Artikels nicht als gebunden.

Erläuternde Erklärung:

Unbeschadet der Grundsätze und Normen des allgemeinen Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betrachtet die Arabische Republik Ägypten Maßnahmen des nationalen Widerstands in all seinen Formen, einschließlich des bewaffneten Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht oder Aggression mit dem Ziel der Befreiung und Selbstbestimmung, nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens.“

Argentinien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. August 2005 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung, Original Spanisch)

Declaration

“In accordance with the provisions of article 24, paragraph 2, the Argentine Republic declares that it does not consider itself bound by article 24, paragraph 1, and consequently does not accept mandatory recourse to arbitration or to the jurisdiction of the International Court of Justice.”

Notification

“Article 7, paragraph 3:

In relation to article 7, paragraph 3, of the Convention, the Argentine Republic declares that the territorial scope of application of its criminal law is set forth in article 1 of the Argentine Penal Code (Act No. 11,729), which states:

‘This Code shall apply:

1. To offences that are committed or that produce effects in the territory of the Argentine nation, or in places under its jurisdiction;

Erklärung:

„Nach Artikel 24 Absatz 2 erklärt die Argentinische Republik, dass sie sich durch Artikel 24 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet und folglich die obligatorische Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens beziehungsweise der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht annimmt.“

Notifikation:

„Artikel 7 Absatz 3:

In Bezug auf Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Argentinische Republik, dass der räumliche Geltungsbereich ihres Strafrechts in Artikel 1 des argentinischen Strafgesetzbuchs (Gesetz Nr. 11.729) festgelegt ist, welcher lautet:

„Dieses Gesetzbuch findet Anwendung:

1. auf Straftaten, die im argentinischen Hoheitsgebiet oder an Orten, die argentinischer Hoheitsgewalt unterstehen, begangen werden oder dort Auswirkungen haben;

2. To offences that are committed abroad by agents or employees of the Argentine authorities during the performance of their duties’.

The Argentine Republic shall therefore exercise jurisdiction over the offences defined in article 7, paragraph 2 (c), and over the offences defined in article 7, paragraph 2 (a), (b) and (d), when they produce effects in the territory of the Argentine Republic or in places under its jurisdiction, or when they were committed abroad by agents or employees of the Argentine authorities during the performance of their duties. With regard to the offences referred to in article 7, paragraph 2 (e), jurisdiction over such offences shall be exercised in accordance with the legal provisions in force in the Argentine Republic. In this regard, reference should be made to article 199 of the Argentine Aeronautical Code, which states:

‘Acts occurring, actions carried out, and offences committed in a private Argentine aircraft over Argentine territory or its jurisdictional waters, or where no State exercises sovereignty, shall be governed by the laws of the Argentine nation and tried by its courts.

Acts occurring, actions carried out, and offences committed on board a private Argentine aircraft over foreign territory shall also fall under the jurisdiction of the Argentine courts and the application of the laws of the nation if a legitimate interest of the Argentine State or of persons domiciled therein are thereby injured or if the first landing, following the act, action or offence, occurs in the Republic.’ ”

Die Bahamas haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. November 2005 die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with article 2.2 of the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, the Government of The Bahamas declares that it is not a party to the Agreements listed as items 5 to 9 in the annex referred to in paragraph 1, subparagraph (a) of the Convention and that those Agreements shall be deemed not to be included in the annex referred to in paragraph 1, subparagraph (a). Those Agreements are:

Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, adopted at Vienna on 3rd March, 1980.

Protocol for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, supplementary to the

2. auf Straftaten, die im Ausland von Vertretern oder Beschäftigten argentinischer Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben begangen werden’.

Die Argentinische Republik übt daher ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c genannten Straftaten aus sowie über die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a, b und d genannten Straftaten, sofern sie Auswirkungen im Hoheitsgebiet der Argentinischen Republik oder an Orten haben, die argentinischer Hoheitsgewalt unterstehen, oder im Ausland von Vertretern oder Beschäftigten argentinischer Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben begangen werden. Im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e genannten Straftaten wird die Gerichtsbarkeit im Einklang mit dem in der Argentinischen Republik geltenden Recht ausgeübt. In diesem Zusammenhang soll auf Artikel 199 des argentinischen Luftverkehrsgesetzes verwiesen werden, welcher lautet:

„Handlungen beziehungsweise Straftaten, die in einem privaten argentinischen Luftfahrzeug über argentinischem Hoheitsgebiet, argentinischen Hoheitsgewässern oder über Gebieten, in denen kein Staat Hoheitsgewalt ausübt, begangen werden, unterliegen dem argentinischen Recht und werden vor argentinischen Gerichten verhandelt.

Handlungen beziehungsweise Straftaten, die an Bord eines privaten argentinischen Luftfahrzeugs über ausländischem Hoheitsgebiet begangen werden, unterliegen ebenfalls der Gerichtsbarkeit argentinischer Gerichte und dem argentinischen Recht, sofern diese Handlungen beziehungsweise Straftaten das berechnigte Interesse des argentinischen Staates oder in Argentinien ansässiger Personen beeinträchtigen oder die erste Landung nach der Handlung beziehungsweise Straftat in Argentinien stattfindet.“

„Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Regierung des Commonwealth der Bahamas, dass die Bahamas nicht Vertragspartei der unter den Nummern 5 bis 9 der in Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens genannten Anlage aufgeführten Übereinkünfte sind und dass diese Übereinkünfte als nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage aufgeführt gelten. Diese Übereinkünfte lauten:

Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen am 3. März 1980 in Wien;

Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt

Convention for the Suppression of Unlawful Acts against Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 24th February, 1988.

Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, done at Rome on 10th March, 1988.

Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms located on the Continental Shelf, done at Rome, on 10th March, 1988.

International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings adopted by the General Assembly of the United Nations on 15th December, 1997.”

Bangladesch hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. August 2005 den nachfolgenden Vorbehalt und eine klarstellende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation:

“Pursuant to Article 24, paragraph 2 of the Convention [the] Government of the People’s Republic of Bangladesh does not consider itself bound by the provisions of Article 24, paragraph 1 of the Convention.”

Understanding:

“[The] Government of the People’s Republic of Bangladesh understands that its accession to this Convention shall not be deemed to be inconsistent with its international obligations under the Constitution of the country.”

Chile hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. November 2001 die nachfolgende Erklärung abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 13. Juli 2006, BGBl. II S. 851):

(Übersetzung, Original Spanisch)

“In accordance with article 7, paragraph 3, of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, the Government of Chile declares that, in accordance with article 6, paragraph 8, of the Courts Organization Code of the Republic of Chile, crimes and ordinary offenses committed outside the territory of the Republic which are covered in treaties concluded with other Powers remain under Chilean jurisdiction.”

China hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. April 2006 die nachfolgenden Erklärungen und einen Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung, Original Chinesisch)

“1. The People’s Republic of China shall not be bound by paragraph 1 of article 24 of the Convention.

2. In accordance with paragraph 3 of Article 7 of the Convention, the People’s Republic of China has established the jurisdiction over five offences stipulated in paragraph 2 of Article 7 of the Con-

vention, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, beschlossen am 24. Februar 1988 in Montreal;

Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, beschlossen am 10. März 1988 in Rom;

Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, beschlossen am 10. März 1988 in Rom;

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997.“

Vorbehalt:

„Nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens betrachtet sich die Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Klarstellende Erklärung:

„Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt hiermit klar, dass ihr Beitritt zu dem Übereinkommen nicht als unvereinbar mit den internationalen Verpflichtungen Bangladeschs im Rahmen der Verfassung des Landes anzusehen ist.“

„Nach Artikel 7 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Regierung von Chile, dass nach Artikel 6 Absatz 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Republik Chile außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik begangene Straftaten, die von mit anderen Mächten geschlossenen Verträgen erfasst werden, unter chilenischer Gerichtsbarkeit verbleiben.“

„1. Die Volksrepublik China ist durch Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens nicht gebunden.

2. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens hat die Volksrepublik China ihre Gerichtsbarkeit über die fünf in Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Straftaten begründet,

- vention, but this jurisdiction shall not apply to the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China.
3. As to the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China, the following three Conventions shall not be included in the annex referred to in Article 2, paragraph 1, subparagraph (a) of the Convention:
- (1) Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, adopted at Vienna on 3 March 1980.
 - (2) Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, done at Rome on 10 March 1988.
 - (3) Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms located on the Continental Shelf, done at Rome on 10 March 1988."
- doch findet diese Gerichtsbarkeit in der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China keine Anwendung.
3. Im Hinblick auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China gelten die folgenden drei Übereinkünfte als nicht in der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens genannten Anlage aufgeführt:
- (1) Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen am 3. März 1980 in Wien.
 - (2) Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, beschlossen am 10. März 1988 in Rom.
 - (3) Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, beschlossen am 10. März 1988 in Rom."

Indonesien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Juni 2009 die nachfolgenden Erklärungen und den Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Declarations:

"A. In accordance with Article 2 paragraph 2 subparagraph (a) of the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, the Government of the Republic of Indonesia declares that the following treaties are to be deemed not to be included in the Annex referred to in Article 2 paragraph 1 subparagraph (a) of the Convention:

1. Convention on the Prevention and Punishment of Crimes Against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents, adopted by the General Assembly of the United Nations on 14 December 1973.
2. International Convention against the Taking of Hostages, adopted by the General Assembly of the United Nations on 17 December 1979.
3. Protocol for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 24 February 1988.
4. Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, done at Rome on 10 March 1988.
5. Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of

Erklärungen:

„A. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Regierung der Republik Indonesien, dass die folgenden Übereinkünfte als nicht in der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage aufgeführt gelten:

1. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973.
2. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979.
3. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, beschlossen am 24. Februar 1988 in Montreal.
4. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, beschlossen am 10. März 1988 in Rom.
5. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die

Fixed Platforms Located on the continental Shelf, done at Rome on 10 March 1988.

Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, beschlossen am 10. März 1988 in Rom.

B. The Government of the Republic of Indonesia declares that the provisions of Article 7 of the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism will have to be implemented in strict compliance with the principles of the sovereignty and territorial integrity of States.”

B. Die Regierung der Republik Indonesien erklärt, dass Artikel 7 des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten durchgeführt werden muss.“

Reservation:

“The Government of the Republic of Indonesia, while signatory to the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, does not consider itself bound by the provision of Article 24 and takes the position that dispute relating to the interpretation and application on the Convention which cannot be settled through the channel provided for in paragraph (1) of the said Article, may be referred to the International Court of Justice only with the consent of all the Parties to the dispute.”

Vorbehalt:

„Die Regierung der Republik Indonesien ist zwar Unterzeichnerin des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, betrachtet sich jedoch durch Artikel 24 nicht als gebunden und vertritt die Auffassung, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem in Absatz 1 des genannten Artikels erwähnten Wege beigelegt werden können, nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.“

Jamaika hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 16. September 2005 die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Jamaica has established jurisdiction over the offences set forth in Article 2, with respect to the jurisdiction stated in Article 7(2) (c) which states:

„Jamaika hat seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c genannte Gerichtsbarkeit begründet, wo es heißt:

‘A State Party may also establish its jurisdiction over any such offence when:

„Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen, wenn [...]

... (c) The offence was directed towards or resulted in an offence referred to in Article 2, paragraph 1, subparagraph (a) or (b), committed in an attempt to compel that State to do or abstain from doing any act.’ “

c) Ziel oder Ergebnis der Straftat eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat war, die in der Absicht begangen wurde, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.’ “

Katar hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 27. Juni 2008 den nachfolgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“ ... with reservation regarding paragraph 1 of Article (24) concerning the submission of disputes to International Arbitration or to the International Court of Justice.”

„ ... mit Vorbehalt zu Artikel 24 Absatz 1 betreffend die Unterwerfung von Streitigkeiten unter ein internationales Schiedsverfahren oder ihre Vorlage beim Internationalen Gerichtshof.“

Malaysia hat am 29. Mai 2007 die nachfolgenden Erklärungen und den Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“1. The Government of Malaysia declares, pursuant to article 2 (2) (a) of the Convention, that in the application of the Convention to Malaysia, the Convention shall be deemed not to include the treaties listed in the Annex to the Convention which Malaysia is not a party thereto.

„1. Die Regierung von Malaysia erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens, dass bei der Anwendung des Übereinkommens auf Malaysia die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführten Übereinkünfte, deren Vertragspartei Malaysia nicht ist, als nicht in dem Übereinkommen aufgeführt gelten.

2. In accordance with Article 7 (3) of the Convention, the Government of Malaysia declares that it has established jurisdiction in accordance with its domestic laws over the offences set forth in Article 2 of the Convention in all the cases provided for in Article 7 (1) and 7 (2).

3. The Government of Malaysia understands Article 10 (1) of the Convention to include the right of the competent authorities to decide not to submit any particular case for prosecution before the judicial authorities if the alleged offender is dealt with under national security and preventive detention laws.

4. (a) Pursuant to Article 24 (2) of the Convention, the Government of Malaysia declares that it does not consider itself bound by article 24 (1) of the Convention; and

(b) The Government of Malaysia reserves the right specifically to agree in a particular case to follow the arbitration procedure set forth in Article 24 (1) of the Convention or any other procedure for arbitration."

2. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Regierung von Malaysia, dass sie im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten für alle in Artikel 7 Absätze 1 und 2 genannten Fälle begründet hat.

3. Die Regierung von Malaysia versteht Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens dahin gehend, dass er das Recht der zuständigen Behörden einschließt zu entscheiden, einen bestimmten Fall nicht den Justizbehörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung zu unterbreiten, wenn auf den Verdächtigen die Rechtsvorschriften zur nationalen Sicherheit und zum Präventivgewahrsam angewendet werden.

4. (a) Nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Regierung von Malaysia, dass sie sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet; und,

(b) die Regierung von Malaysia behält sich das Recht vor, der Durchführung des in Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen oder eines anderen Schiedsverfahrens im Einzelfall ausdrücklich zuzustimmen."

Myanmar hat am 16. August 2006 den folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

"Regarding articles 13, 14 and 15 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, the Union of Myanmar reserves its right to extradite its own citizen or citizens.

Regarding article 24 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, the Union of Myanmar declares that it does not consider itself bound by paragraph 1 of the article 24 of the said Convention.

Regarding the 9 Conventions mentioned in the Annex of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, the Union of Myanmar declares that it is yet to be a party to the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, adopted at Vienna on 3 March 1980."

„In Bezug auf die Artikel 13, 14 und 15 des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus behält sich die Union Myanmar das Recht vor, seine(n) eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

In Bezug auf Artikel 24 des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Union Myanmar, dass sie sich durch Artikel 24 Absatz 1 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

In Bezug auf die in der Anlage zum Internationalen Übereinkommen über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus genannten 9 Übereinkünfte erklärt die Union Myanmar, dass sie noch nicht Vertragspartei des am 3. März 1980 in Wien angenommenen Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial ist."

Pakistan hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 17. Juni 2009 die folgenden Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

„Article 11

The Government of the Islamic Republic of Pakistan declares that pursuant to Article 11 paragraph 2, of the Convention, it does not take this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties.

„Artikel 11

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt, dass sie nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten ansieht.

Article 14

Extradition to other countries shall be subject to the domestic laws of Pakistan.

Article 24

The Government of the Islamic Republic of Pakistan does not consider itself bound by Article 24, Paragraph 1 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.

The Government of the Islamic Republic of Pakistan hereby declares that, for a dispute to be referred to the International Court of Justice, the agreement of all parties shall in every case be required."

Artikel 14

Die Auslieferung an andere Staaten unterliegt dem innerstaatlichen Recht Pakistans.

Artikel 24

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan betrachtet sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus nicht als gebunden.

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt hiermit, dass die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Fall erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten."

Saudi-Arabien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. August 2007 nachfolgenden Vorbehalt und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung, Original Arabisch)

"1. The Kingdom of Saudi Arabia has decided to establish its jurisdiction over all offences provided for in article 7, paragraph 2 of the Convention.

2. The Kingdom of Saudi Arabia does not consider itself bound by article 24, paragraph 1 of the Convention relating to the submission to arbitration of any dispute concerning the interpretation or application of this Convention, or their referral to the International Court of Justice should settlement by arbitration be impossible.

3. The Convention on the Physical Protection of Nuclear Material is not deemed by the Kingdom of Saudi Arabia to be included in the annex referred to in article 2, paragraph 1 (a) of the Convention."

„1. Das Königreich Saudi-Arabien hat beschlossen, seine Gerichtsbarkeit über alle in Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Straftaten zu begründen.

2. Das Königreich Saudi-Arabien betrachtet sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden, der besagt, dass jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens einem Schiedsverfahren unterworfen oder – bei Unmöglichkeit einer Beilegung durch Schiedsverfahren – dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird.

3. Das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial gilt für das Königreich Saudi-Arabien als nicht in der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens genannten Anlage aufgeführt."

Trinidad und Tobago hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. September 2009 nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"... pursuant to paragraph 2 of Article 24 the Government of the Republic of Trinidad and Tobago declares that it does not consider itself bound by paragraph 1 of Article 24 of the Convention."

„Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago erklärt nach Artikel 24 Absatz 2, dass sie sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Die Tschechische Republik hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. Dezember 2005 nachfolgende Erklärung abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 13. Juli 2006, BGBl. II S. 851):

(Übersetzung, Original Tschechisch)

"In accordance with article 7, paragraph 3 of the Convention, the Czech Republic notifies that it has established its jurisdiction over the offences set forth in article 2 of the Convention in all cases referred to in article 7, paragraph 2 of the Convention."

„Nach Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert die Tschechische Republik, dass sie ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten für alle in Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführten Fälle begründet hat.“

III.

Einsprüche zu den Erklärungen Ägyptens haben abgegeben:
Bundesrepublik Deutschland am 11. August 2006:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung, die die Arabische Republik Ägypten zu dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens bezüglich dessen Artikel 2 Absatz 1 (b) abgegeben hat, sorgfältig geprüft. Sie ist der Auffassung, dass es sich bei dieser Erklärung um einen Vorbehalt handelt, da sie beabsichtigt, den Anwendungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken.

Außerdem ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die Erklärung Ziel und Zweck des Übereinkommens widerspricht, insbesondere dem Ziel der Verhinderung der Finanzierung von Terrorakten, unabhängig davon, von wem oder wo sie begangen werden.

Die Erklärung widerspricht außerdem den Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens, wonach sich die Vertragsparteien verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erinnert daran, dass im Einklang mit dem im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegten Völkergewohnheitsrecht solche Vorbehalte nicht zulässig sind, die Ziel und Zweck eines Übereinkommens zuwiderlaufen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen die vorgenannte Erklärung der Arabischen Republik Ägypten zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ein. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus.“

Argentinien am 22. August 2005:

(Übersetzung, Original Spanisch)

“With respect to the declarations made by the Hashemite Kingdom of Jordan and the Arab Republic of Egypt concerning article 2, paragraph 1 (b), and any similar declaration that other States may make in the future, the Government of the Argentine Republic considers that all acts of terrorism are criminal, regardless of their motives, and that all States must strengthen their cooperation in their efforts to combat such acts and bring to justice those responsible for them.”

„In Bezug auf die vom Haschemitischen Königreich Jordanien und der Arabischen Republik Ägypten zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b abgegebenen Erklärungen sowie in Bezug auf alle ähnlichen Erklärungen, die von anderen Staaten möglicherweise noch abgegeben werden, vertritt die Regierung der Argentinischen Republik die Auffassung, dass alle terroristischen Handlungen unabhängig von ihren Beweggründen verbrecherisch sind, und dass alle Staaten in ihren Bemühungen, solche Handlungen zu bekämpfen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, verstärkt zusammenarbeiten müssen.“

Belgien am 25. Juli 2005:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement du Royaume de Belgique a examiné la réserve formulée par le Gouvernement de la République arabe d'Égypte lors de la ratification de la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme, en particulier la partie de la réserve dans laquelle le Gouvernement de la République arabe d'Égypte déclare qu'il «considère que les actes de résistance nationale, sous toutes leurs formes, y compris la résistance armée face à l'occupation étrangère et à l'agression aux fins de libération et d'autodétermination, ne sont pas des actes de terrorisme au sens du sous paragraphe b) [du paragraphe 1] de l'article 2 de la Convention».

„Die Regierung des Königreichs Belgien hat den von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt geprüft, insbesondere denjenigen Teil des Vorbehalts, in dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten erklärt, dass sie ‚Maßnahmen des nationalen Widerstands in all seinen Formen, einschließlich des bewaffneten Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht oder Aggression mit dem Ziel der Befreiung und Selbstbestimmung, nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 [Absatz 1] Buchstabe b des Übereinkommens [betrachtet]‘.

Le Gouvernement belge considère que cette réserve constitue une réserve qui vise à limiter unilatéralement la portée de la Convention et qui est contraire au but et à l'objectif de celle-ci, à savoir la répression du financement du terrorisme, quels qu'en soient le lieu et l'auteur.

En outre, cette déclaration contrevient à l'article 6 de la Convention selon lequel «Chaque État Partie adopte les mesures qui peuvent être nécessaires, y compris, s'il y a lieu, d'ordre législatif, pour que les actes criminels relevant de la présente Convention ne puissent en aucune circonstance être justifiés par des considérations de nature politique, philosophique, idéologique, raciale, ethnique, religieuse ou d'autres motifs analogues».

Le Gouvernement belge rappelle qu'en vertu de l'alinéa c) de l'article 19 de la Convention de Vienne sur le droit des traités, il ne peut être formulé aucune réserve incompatible avec l'objet et le but de la Convention.

Le Gouvernement belge s'oppose donc à la réserve susmentionnée émise par le Gouvernement égyptien à l'égard de la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme. Cette objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention entre la Belgique et l'Égypte.»

Die belgische Regierung ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt einen Vorbehalt darstellt, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken, und im Widerspruch zu dessen Ziel und Zweck steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, gleichviel, wo und von wem er ausgeübt wird.

Die Erklärung verstößt ferner gegen Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge „jeder Vertragsstaat [...] die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung [trifft], um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden“.

Die belgische Regierung erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Die belgische Regierung erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der ägyptischen Regierung zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Belgien und Ägypten dar.“

Estland am 23. September 2005:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Estonia has carefully examined the explanatory declaration relating to Article 2, paragraph 1, sub-paragraph (b) of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The Government of Estonia considers the declaration made by Egypt to be in fact a reservation that seeks to limit unilaterally the scope of the Convention and is contrary to its object and purpose, namely the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place or who carries them out.

The object and purpose of the Convention is to suppress the financing of terrorist acts, including those defined in Article 2, paragraph 1, sub-paragraph (b).

The Government of Estonia finds that such acts can never be justified with refe-

„Die Regierung der Republik Estland hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens sorgfältig geprüft.

Die Regierung von Estland ist der Auffassung, dass die von Ägypten abgegebene Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken, und der mit dessen Ziel und Zweck, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden, unvereinbar ist.

Ziel und Zweck des Übereinkommens besteht in der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, einschließlich derer, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens dargelegt sind.

Die Regierung von Estland ist der Überzeugung, dass solche Handlungen niemals

rence to resistance against foreign occupation and aggression with a view to liberation and self-determination.

Furthermore, the Government of Estonia is in the position that the explanatory declaration is contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of Estonia recalls that according to Article 19, sub-paragraph (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. It is in the common interest of states that all parties respect the treaties to which they have chosen to become parties as to their object and purpose, and that states are prepared to take all necessary measures to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Estonia therefore objects to the afore-mentioned declaration made by the Government of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Estonia and the Arab Republic of Egypt."

Finnland am 20. Juli 2005:

"The Government of Finland has carefully examined the contents of the interpretative declaration relating to paragraph 1 (b) of article 2 of the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Arab Republic of Egypt.

The Government of Finland is of the view that the declaration amounts to a reservation as its purpose is to unilaterally limit the scope of the Convention.

The Government of Finland further considers the declaration to be in contradiction with the object and purpose of the Convention, namely the suppression of the financing of terrorist acts wherever and by whomever they may be carried out.

durch eine Bezugnahme auf Widerstand gegen eine ausländische Besatzungsmacht oder Aggression mit dem Ziel der Befreiung und Selbstbestimmung gerechtfertigt werden können.

Des Weiteren vertritt die Regierung von Estland die Auffassung, dass die erläuternde Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, 'die notwendigen Maßnahmen [zu treffen], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden'.

Die Regierung von Estland erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass alle Vertragsparteien diejenigen Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck einhalten, und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Regierung von Estland erhebt daher Einspruch gegen die genannte, von der Regierung Ägyptens zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Estland und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Finnland hat die Inhalte der von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebenen Auslegungserklärung sorgfältig geprüft.

Die Regierung von Finnland vertritt die Ansicht, dass die Erklärung einem Vorbehalt gleichkommt, da ihr Zweck darin besteht, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken. Die Regierung von Finnland ist zudem der Auffassung, dass die Erklärung im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

The declaration is, furthermore, contrary to the terms of Article 6 of the Convention according to which State Parties commit themselves to adopt measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of Finland wishes to recall that, according to the customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of the Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. It is in the common interest of states that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose and that states are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Finland therefore objects to the above-mentioned interpretative declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the Convention. This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Arab Republic of Egypt and Finland. The Convention will thus become operative between the two states without the Arab Republic of Egypt benefiting from its declaration.”

Frankreich am 15. August 2005:

(Übersetzung)

«Le gouvernement de la République française a examiné la déclaration formulée par le gouvernement de la République Arabe d’Égypte lors de la ratification de la convention internationale du 9 décembre 1999 pour la répression du financement du terrorisme, en vertu de laquelle l’Égypte considère que les actes de résistance nationale, sous toutes leurs formes, y compris la résistance armée face à l’occupation étrangère et à l’agression aux fins de libération et d’autodétermination, ne sont pas des actes de terrorisme au sens [de l’alinéa b) du paragraphe 1] de l’article 2 de la convention».

Or, la convention vise la répression du financement de tout acte terroriste et précise en son article 6 que «chaque État partie adopte les mesures qui peuvent être nécessaires, y compris, s’il y a lieu, d’ordre législatif, pour que les actes criminels relevant de la présente convention ne puissent en aucune circonstance être justifiés par des

Die Erklärung steht ferner im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, in dem die Vertragsstaaten sich verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Finnland möchte daran erinnern, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen die genannte von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Übereinkommen abgegebene Auslegungserklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Ägypten einen Nutzen aus ihrer Erklärung ziehen kann.“

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung geprüft, der zufolge Ägypten „Maßnahmen des nationalen Widerstands in all seinen Formen, einschließlich des bewaffneten Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht oder Aggression mit dem Ziel der Befreiung und Selbstbestimmung, nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 [Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens [betrachtet]“.

Das Übereinkommen zielt jedoch auf die Bekämpfung der Finanzierung aller terroristischen Handlungen ab und sieht in Artikel 6 vor, dass „jeder Vertragsstaat [...] die notwendigen Maßnahmen [trifft], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses

considérations de nature politique, philosophique, idéologique, raciale, ethnique, religieuse ou d'autres motifs analoges.»

Le gouvernement de la République française considère que la dite déclaration constitue une réserve, contraire à l'objet et au but de la convention, et y oppose une objection. Cette objection n'empêche pas l'entrée en vigueur de la convention entre la France et l'Égypte.»

Irland am 23. Juni 2006:

„The Government of Ireland have examined the explanatory declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt upon ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, done at New York on 9 December 1999, according to which the Arab Republic of Egypt does not consider acts of national resistance in all its forms, including armed resistance against foreign occupation and aggression with a view to liberation and self-determination, as terrorist acts within the meaning of paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention.

The Government of Ireland are of the view that this explanatory declaration amounts to a reservation as its purpose is to unilaterally limit the scope of the Convention. The Government of Ireland are also of the view that this reservation is contrary to the object and purpose of the Convention, namely suppressing the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention, wherever and by whomever committed.

This reservation is contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States parties are under an obligation to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of Ireland recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of a convention are not permissible. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected as to their object and purpose and that States are prepared to under-

Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden‘.

Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass die genannte Erklärung einen Vorbehalt darstellt, der im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, und erhebt Einspruch gegen sie. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Frankreich und Ägypten nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Irland hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des am 9. Dezember 1999 in New York beschlossenen Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung geprüft, der zufolge die Arabische Republik Ägypten Maßnahmen des nationalen Widerstands in all seinen Formen, einschließlich des bewaffneten Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht oder Aggression mit dem Ziel der Befreiung und Selbstbestimmung, nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens betrachtet.

Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass die erläuternde Erklärung einem Vorbehalt gleichkommt, da es ihr Zweck ist, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken. Die Regierung von Irland ist ferner der Auffassung, dass jener Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, darunter auch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Der genannte Vorbehalt steht im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Irland erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass

take any legislative changes necessary to comply with their obligations under these treaties.

The Government of Ireland therefore object to the reservation made by the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Ireland and the Arab Republic of Egypt. The Convention enters into force between Ireland and the Arab Republic of Egypt, without the Arab Republic of Egypt benefiting from its reservation.”

die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gemachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Irland und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen Irland und der Arabischen Republik Ägypten in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Ägypten einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

Italien am 12. Januar 2006:

(Übersetzung)

“The Government of Italy has examined the explanatory declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt upon ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, according to which the Arab Republic of Egypt does not consider acts of national resistance in all its forms, including armed resistance against foreign occupation and aggression with a view of liberation and self-determination, as terrorist acts within the meaning of paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention.

The Government of Italy recalls that the designation assigned to a statement whereby the legal effect of certain provisions of a treaty is excluded or modified does not determine its status as a reservation to the treaty. The Government of Italy considers that the declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt in substance constitutes a reservation.

The object and purpose of the Convention is to suppress the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention. Such acts can never be justified with reference to the exercise of people’s right to self-determination.

The Government of Italy further considers the reservation to be contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which the States parties are under an obligation to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

„Die Regierung von Italien hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung geprüft, der zufolge die Arabische Republik Ägypten Maßnahmen des nationalen Widerstands in all seinen Formen, einschließlich des bewaffneten Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht oder Aggression mit dem Ziel der Befreiung und Selbstbestimmung, nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens betrachtet.

Die Regierung von Italien erinnert daran, dass die Bezeichnung einer Stellungnahme, durch welche die Rechtswirkung gewisser Bestimmungen eines Vertrags ausgeschlossen oder abgeändert wird, nicht deren Eigenschaft als Vorbehalt zu dem Vertrag berührt. Die Regierung von Italien ist der Auffassung, dass die Erklärung der Arabischen Republik Ägypten ihrem Inhalt nach einen Vorbehalt darstellt.

Ziel und Zweck des Übereinkommens ist es, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu bekämpfen, einschließlich solcher, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens bestimmt sind. Derartige Handlungen können keinesfalls, auch nicht unter Hinweis auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes, gerechtfertigt werden.

Die Regierung von Italien ist ferner der Auffassung, dass der Vorbehalt Artikel 6 des Übereinkommens entgegensteht, demzufolge die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

The Government of Italy wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become Parties are respected as to their object and purpose, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Italy therefore objects to the reservation made by the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Arab Republic of Egypt and Italy.

The Convention enters into force between the Arab Republic of Egypt and Italy without the Arab Republic of Egypt benefiting from its reservation.”

Kanada am 26. April 2006:

(Übersetzung)

“The Government of Canada has examined the Declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism and considers that the Declaration is, in fact, a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis and is contrary to the object and purpose of the Convention which is the suppression of the financing of terrorism, irrespective of who carries it out.

The Government of Canada considers the declaration to be, furthermore, contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to ‘adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature’.

The Government of Canada recalls that, according to Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States

Die Regierung von Italien möchte daran erinnern, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossenen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Italien erhebt Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Syrien angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Italien nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Italien in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Ägypten einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

„Die Regierung von Kanada hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung geprüft und ist der Auffassung, dass die Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken, und im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, gleichviel, von wem er ausgeführt wird.

Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass die Erklärung zudem im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge die Vertragsstaaten sich verpflichten, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, [zu treffen,] um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden’.

Die Regierung von Kanada erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossenen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden

are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Canada therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Canada and the Government of the Arab Republic of Egypt.”

Lettland am 30. September 2005:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Latvia has examined the explanatory reservation made by the Arab Republic of Egypt to the International Convention of the Suppression of the Financing of Terrorism upon accession to the Convention regarding Article 2 paragraph 1 (b) thereof.

The Government of the Republic of Latvia is of the opinion that this explanatory declaration is in fact unilateral act that is deemed to limit the scope of the Convention and therefore should be regarded as reservation. Thus, this reservation contradicts to the objectives and purposes of the Convention to suppress the financing of terrorist acts wherever and by whomsoever they may be carried out.

Moreover, the Government of the Republic of Latvia considers that the reservation conflicts with the terms of Article 6 of the Convention setting out the obligation for States Parties to adopt such measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of the Republic of Latvia recalls that customary international law as codified by Vienna Convention on the Law of Treaties, and in particular Article 19 (c), sets out that reservations that are incompatible with the object and purpose of a treaty are not permissible.

The Government of the Republic of Latvia therefore objects to the aforesaid reservation made by the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Latvia and the Arab Republic of Egypt. Thus, the Convention will become operative without the Arab Republic of Egypt benefiting from its reservation.”

und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Kanada erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gemachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Kanada und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus.“

„Die Regierung der Republik Lettland hat den von der Arabischen Republik Ägypten beim Beitritt zu dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens abgegebenen erläuternden Vorbehalt geprüft.

Die Regierung der Republik Lettland ist der Meinung, dass diese erläuternde Erklärung in Wirklichkeit eine einseitige Handlung ist, die als Einschränkung des Geltungsbereichs des Übereinkommens angesehen wird und daher als Vorbehalt betrachtet werden sollte. Dieser Vorbehalt steht demnach im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu bekämpfen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Überdies ist die Regierung der Republik Lettland der Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, welcher die Verpflichtung der Vertragsstaaten vorsieht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung der Republik Lettland erinnert daran, dass das Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, insbesondere in Artikel 19 Buchstabe c, niedergelegt ist, festlegt, dass mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung der Republik Lettland erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Arabischen Republik Ägypten zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Lettland und der Arabischen Republik Ägypten jedoch nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Ägypten einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

Niederlande am 30. August 2005:

(Übersetzung)

„The Government of the Kingdom of the Netherlands has carefully examined the declaration made by the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism upon ratification of the Convention relating to Article 2 paragraph 1 (b) thereof. It is of the opinion that this declaration amounts to a reservation, since its purpose is to unilaterally limit the scope of the Convention.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is furthermore of the opinion that the declaration is in contradiction to the object and purpose of the Convention, in particular the object of suppressing the financing of terrorist acts wherever and by whomever they may be committed.

The declaration is further contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of a convention are not permissible.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the above-mentioned declaration by the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention as between the Kingdom of the Netherlands and the Arab Republic of Egypt.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens sorgfältig geprüft. Sie ist der Meinung, dass diese Erklärung einem Vorbehalt gleichkommt, da sie darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken. Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist außerdem der Ansicht, dass die Erklärung im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, insbesondere zu dem Ziel, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu bekämpfen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Des Weiteren steht die Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die oben genannte Erklärung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus.“

Österreich am 25. August 2005:

(Übersetzung)

„The Government of Austria has carefully examined the Declaration relating to paragraph 1 (b) of Article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The Government of Austria considers that this declaration is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis and is therefore contrary to its object and purpose, which is

„Die Regierung von Österreich hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens sorgfältig geprüft.

Die Regierung von Österreich ist der Auffassung, dass diese Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken und daher im Wider-

the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and of who carries them out.

The Declaration is furthermore contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of Austria recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Austria therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Austria and the Arab Republic of Egypt."

Polen am 2. August 2006:

"The Government of the Republic of Poland has examined the explanatory declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism relating to article 2, paragraph 1 (b) thereof.

The Government of the Republic of Poland considers that the declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis and it is, therefore, contrary to the object and purpose of the Convention.

The Government of the Republic of Poland considers that the declaration to be contrary to the terms of article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances

spruch zu dessen Ziel und Zweck steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Des Weiteren steht die Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, 'die notwendigen Maßnahmen [zu treffen], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassistische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden'.

Die Regierung von Österreich erinnert daran, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Österreich erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Österreich und der Arabischen Republik Ägypten jedoch nicht aus."

(Übersetzung, Original Französisch)

„Die Regierung der Republik Polen hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten abgegebene Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken und somit im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht.

Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass die Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, 'die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, [zu treffen,] um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkom-

justifiable by considerations of their political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of the Republic of Poland wishes to recall that according to article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Republic of Poland therefore objects to the aforesaid declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Financing of Terrorism. However this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Poland and the Arab Republic of Egypt."

Portugal am 31. August 2005:

"The Government of Portugal considers that the declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the convention on a unilateral basis and is therefore contrary to its object and purpose, which is the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and who carries them out.

The declaration is furthermore contrary to the terms of the Article 6 of the Convention according to which State Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of Portugal recalls that, according to Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

The Government of Portugal therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Portugal and the Arab Republic of Egypt."

mens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden'.

Die Regierung der Republik Polen möchte daran erinnern, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung der Republik Polen erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Polen und der Arabischen Republik Ägypten jedoch nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Portugal ist der Auffassung, dass die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten abgegebene Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken und daher mit dessen Ziel und Zweck, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, unvereinbar ist.

Die Erklärung ist ferner unvereinbar mit Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, ‚die notwendigen Maßnahmen [zu treffen], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden'.

Die Regierung von Portugal erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung von Portugal erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Portugal und der Arabischen Republik Ägypten jedoch nicht aus."

Schweden am 5. Oktober 2005:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the explanatory declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt upon ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, according to which the Arab Republic of Egypt does not consider acts of national resistance in all its forms, including armed resistance against foreign occupation and aggression with a view of liberation and self-determination, as terrorist acts within the meaning of paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention.

The Government of Sweden recalls that the designation assigned to a statement whereby the legal effect of certain provisions of a treaty is excluded or modified does not determine its status as a reservation to the treaty. The Government of Sweden considers that the declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt in substance constitutes a reservation.

The object and purpose of the Convention is to suppress the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention. Such acts can never be justified with reference to the exercise of people's right to self-determination.

The Government of Sweden further considers the reservation to be contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which the States parties are under an obligation to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of Sweden wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the reservation made by the Arab Republic of Egypt to the International Con-

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung geprüft, der zufolge die Arabische Republik Ägypten Maßnahmen des nationalen Widerstands in all seinen Formen, einschließlich des bewaffneten Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht oder Aggression mit dem Ziel der Befreiung und Selbstbestimmung, nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens betrachtet.

Die Regierung von Schweden erinnert daran, dass die Bezeichnung einer Stellungnahme, durch die die Rechtswirkung gewisser Bestimmungen eines Vertrags ausgeschlossen oder abgeändert wird, nicht deren Eigenschaft als Vorbehalt zu dem Vertrag berührt.

Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass die von der Regierung der Arabischen Republik abgegebene Erklärung ihrem Inhalt nach einen Vorbehalt darstellt.

Ziel und Zweck des Übereinkommens besteht in der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, einschließlich derer, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens festgelegt sind. Solche Handlungen können niemals durch eine Bezugnahme auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes gerechtfertigt werden.

Die Regierung von Schweden vertritt ferner die Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Schweden möchte daran erinnern, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden, und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Ägypten zum Internationa-

vention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Arab Republic of Egypt and Sweden. The Convention enters into force between the Arab Republic of Egypt and Sweden without the Arab Republic of Egypt benefiting from its reservation.”

Spanien am 4. April 2006:

“The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation to article 2, paragraph 1 (b), of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The Government of the Kingdom of Spain considers that this reservation is contrary to the object and purpose of the Convention.

The Government of the Kingdom of Spain considers, in particular, that the reservation made by the Arab Republic of Egypt is contrary to article 6 of the Convention, according to which the States Parties pledge to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of the Kingdom of Spain recalls that, according to customary international law as codified in the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties (article 19 (c)), a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Kingdom of Spain therefore objects to the reservation made by the Arab Republic of Egypt to article 2, paragraph 1 (b), of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Spain and the Arab Republic of Egypt.”

Tschechische Republik am 23. August 2006:

“The Government of the Czech Republic has examined the explanatory declaration relating to paragraph 1 (b) of Article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by

len Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Schweden in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Ägypten einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

(Übersetzung, Original Spanisch)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebenen Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien vertritt die Auffassung, dass dieser Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist vor allem der Auffassung, dass der von der Arabischen Republik Ägypten angebrachte Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung des Königreichs Spanien erinnert daran, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (Artikel 19 Buchstabe c) niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Die Regierung des Königreichs Spanien erhebt daher Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Ägypten zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus.“

(Übersetzung, Original Tschechisch)

„Die Regierung der Tschechischen Republik hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Ter-

the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The Government of the Czech Republic considers that the declaration amounts to a reservation, as its purpose is to unilaterally limit the scope of the Convention. The Government of the Czech Republic further considers the declaration to be incompatible with the object and purpose of the Convention, namely the suppression of the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention, irrespective of where they take place and who carries them out.

In addition, the Government of the Czech Republic is of the view that the declaration is contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to adopt such measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of the Czech Republic wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Czech Republic therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Arab Republic of Egypt and the Czech Republic. The Convention enters into force between the Arab Republic of Egypt and the Czech Republic without the Arab Republic of Egypt benefiting from its reservation."

Ungarn am 28. Februar 2006:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Hungary has examined the explanatory declaration relating to paragraph 1 (b) of article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The Government of the Republic of Hungary considers that the explanatory declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis and is therefore contrary to its object and purpose, which is

rorismus abgegebene erläuternde Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung der Tschechischen Republik ist der Auffassung, dass die Erklärung einem Vorbehalt gleichkommt, da sie den Zweck hat, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken. Die Regierung der Tschechischen Republik ist ferner der Auffassung, dass die Erklärung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b definierten, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden, unvereinbar ist.

Zudem ist die Regierung der Tschechischen Republik der Ansicht, dass die Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung der Tschechischen Republik möchte daran erinnern, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung der Tschechischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Ägypten und der Tschechischen Republik nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen der Arabischen Republik Ägypten und der Tschechischen Republik in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Ägypten einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann."

„Die Regierung der Republik Ungarn hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung der Republik Ungarn ist der Auffassung, dass die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten abgegebene erläuternde Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken, und deshalb im

the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and of who carries them out.

The explanatory declaration is furthermore contrary to the terms of article 6 of the Convention according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of the Republic of Hungary recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Republic of Hungary therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Hungary and the Arab Republic of Egypt."

Widerspruch zu dessen Ziel und Zweck steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Die erläuternde Erklärung steht ferner im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, [zu treffen,] um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden'.

Die Regierung der Republik Ungarn erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung der Republik Ungarn erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gemachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Ungarn und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus."

Vereinigtes Königreich am 3. August 2006:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have examined the explanatory declaration relating to article 2, paragraph 1 (b) of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The Government of the United Kingdom consider the declaration made by Egypt to be a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis.

The Government of the United Kingdom objects to the aforesaid reservation."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs betrachtet die von Ägypten abgegebene Erklärung als einen Vorbehalt, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt Einspruch gegen den genannten Vorbehalt."

Vereinigte Staaten am 9. März 2006:

(Übersetzung)

"The Government of the United States of America, after careful review, considers the explanatory declaration made by Egypt to be a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis. The explanatory declaration is contrary to the object and purpose of the Conven-

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist nach sorgfältiger Prüfung der Auffassung, dass die von Ägypten abgegebene erläuternde Erklärung ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken. Die erläuternde Erklärung

tion, namely, the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and who perpetrates them.

The Government of the United States also considers the explanatory declaration to be contrary to the terms of Article 6 of the Convention, which provides: 'Each State Party shall adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious, or other similar nature'.

The Government of the United States notes that, under established principles of international treaty law, as reflected in Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of the treaty shall not be permitted.

The Government of the United States of America therefore objects to the explanatory declaration relating to paragraph 1 (b) of Article 2 made by Egypt upon ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection does not, however, preclude the entry into force of the Convention between the United States and Egypt."

steht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist ferner der Auffassung, dass die erläuternde Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, der Folgendes vorsieht: „Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.“

Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt fest, dass nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, die in Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zum Ausdruck kommen, ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erhebt daher Einspruch gegen die von Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens. Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Ägypten nicht aus.“

IV.

Einsprüche zu den Erklärungen von Bangladesch:

Bundesrepublik Deutschland am 11. August 2006:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung, die die Regierung der Volksrepublik Bangladesch anlässlich des Beitritts zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegeben hat, sorgfältig geprüft. Die Volksrepublik Bangladesch hat erklärt, dass ihr Beitritt zu dem Übereinkommen nicht als unvereinbar mit ihren internationalen Verpflichtungen nach der Verfassung des Landes angesehen werden soll.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass diese Erklärung zu Zweifeln Anlass gibt, welchen Verpflichtungen die Volksrepublik Bangladesch im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Übereinkommen und ihrer Verfassung den Vorzug zu geben beabsichtigt.

Erklärungen, die es im Ungewissen belassen, in welchem Umfang der erklärende Staat sich an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden hält, sind nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Wirklichkeit als unbestimmte Vorbehalte zu behandeln, die mit Ziel und Zweck eines Übereinkommens unvereinbar sind.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen die vorgenannte, von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch gegen das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung ein.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch nicht aus.“

Kanada am 31. August 2006:

(Übersetzung)

„The Government of Canada has examined the ‘understanding’ made by the People’s Republic of Bangladesh at the time of its accession to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism and considers that the ‘understanding’ is, in fact, a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis.

The Government of Canada recalls that, according to Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

The Government of Canada therefore objects to the aforesaid reservation made by the People’s Republic of Bangladesh to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Canada and the People’s Republic of Bangladesh.”

„Die Regierung von Kanada hat die von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachte ‚Klarstellung‘ geprüft und ist der Auffassung, dass die ‚Klarstellung‘ in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken.

Die Regierung von Kanada erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung von Kanada erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gemachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Kanada und der Volksrepublik Bangladesch nicht aus.”

Lettland am 23. August 2006:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Latvia has carefully examined the ‘understanding’ made by the People’s Republic of Bangladesh to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism upon accession.

Thus, the Government of the Republic of Latvia is of the opinion that the understanding is in fact a unilateral act deemed to limit the scope of application of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism and therefore, it shall be regarded as a reservation.

Moreover, the Government of the Republic of Latvia has noted that the understanding does not make it clear to what extent the People’s Republic of Bangladesh considers itself bound by the provisions of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism and whether the way of implementation of the provisions of the aforementioned Convention is in line with the object and purpose of the Convention.

The Government of the Republic of Latvia therefore objects to the aforesaid reservation made by the People’s Republic of Bangladesh to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.

However, this objection shall not preclude the entry into force of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism between the Republic of Latvia and the People’s Republic of Bangladesh.

„Die Regierung der Republik Lettland hat die von der Volksrepublik Bangladesch beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene ‚Klarstellung‘ sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Republik Lettland ist der Ansicht, dass die Klarstellung in Wirklichkeit eine einseitige Handlung ist, die darauf abzielt, den Anwendungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus einzuschränken; sie wird daher als Vorbehalt betrachtet.

Die Regierung der Republik Lettland stellt überdies fest, dass aus der Klarstellung nicht hervorgeht, in welchem Umfang sich die Volksrepublik Bangladesch als durch das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gebunden betrachtet und ob die Art der Durchführung des genannten Übereinkommens mit dessen Ziel und Zweck vereinbar ist.

Die Regierung der Republik Lettland erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Volksrepublik Bangladesch zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zwischen der Republik Lettland und der Volksrepublik Bangladesch jedoch nicht aus.

Thus, the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism will become operative without the People's Republic of Bangladesh benefiting from its reservation."

Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus tritt somit in Kraft, ohne dass die Volksrepublik Bangladesch einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann."

Niederlande am 25. August 2006:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the declaration made by the Government of the People's Republic of Bangladesh upon accession to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. The People's Republic of Bangladesh has declared that its accession to the Convention shall not be deemed to be inconsistent with its international obligations under the Constitution of the country.

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung geprüft. Die Volksrepublik Bangladesch hat erklärt, dass ihr Beitritt zu dem Übereinkommen nicht als unvereinbar mit den internationalen Verpflichtungen Bangladeschs im Rahmen der Verfassung des Landes anzusehen sei.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the opinion that this declaration raises questions as to which obligations the People's Republic of Bangladesh intends to give precedence to in the event of any inconsistency between the Convention and its Constitution.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Meinung, dass sich aufgrund dieser Erklärung die Frage stellt, welchen Verpflichtungen die Volksrepublik Bangladesch im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen dem Übereinkommen und ihrer Verfassung Vorrang einzuräumen gedenkt.

Declarations that leave it uncertain to what extent a State consents to be bound by its contractual obligations are in the opinion of the Government of the Kingdom of the Netherlands to be treated, in effect, as general reservations, which are not compatible with the object and purpose of a Convention.

Erklärungen, die im Unklaren lassen, in welchem Ausmaß ein Staat seine vertraglichen Verpflichtungen als bindend anerkennt, sind nach Meinung der Regierung des Königreichs der Niederlande wie allgemeine Vorbehalte zu behandeln, und diese sind mit Ziel und Zweck eines Übereinkommens unvereinbar.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the above-mentioned declaration made by the Government of the People's Republic of Bangladesh to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannte, von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention as between the Kingdom of the Netherlands and the People's Republic of Bangladesh."

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Volksrepublik Bangladesch nicht aus."

Vereinigtes Königreich am 3. August 2006:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have examined the 'understanding' of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the People's Republic of Bangladesh at the time of its accession to the Convention.

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat die von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachte ‚Klarstellung‘ hinsichtlich des Übereinkommens geprüft.

The Government of the United Kingdom consider the understanding made by Bangladesh to be a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs betrachtet die von Bangladesch angebrachte Klarstellung als einen Vorbehalt, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken.

The Government of the United Kingdom objects to the aforesaid reservation."

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt Einspruch gegen den genannten Vorbehalt."

V.

Einsprüche zur Erklärung Belgiens:

Bundesrepublik Deutschland am 18. Mai 2005:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den Vorbehalt, den die Regierung des Königreichs Belgien anlässlich der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bezüglich dessen Artikel 14 abgegeben hat, sorgfältig geprüft.

Mit diesem Vorbehalt bringt die Regierung des Königreichs Belgien zum Ausdruck, dass sie es sich vorbehält, die Auslieferung oder die gegenseitige Rechtshilfe bei Straftaten zu verweigern, bei denen sie der Auffassung ist, es handele sich um eine politisch motivierte Tat.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens durch diesen Vorbehalt in einer Art und Weise beschränkt wird, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht zu vereinbaren ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen den vorgenannten, von der Regierung des Königreichs Belgien gegen das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt ein. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien nicht aus.“

Argentinien am 22. August 2005:

(Übersetzung)

«El Gobierno de la República Argentina ha analizado la reserva realizada por el Gobierno del Reino del Bélgica, conforme a la cual, en circunstancias excepcionales, dicho Gobierno se serva el derecho de rechazar la extradición o la asistencia jurídica mutua respecto de cualquier delito establecido en el Artículo 2, que considere un delito político, o un delito conexo con un delito político, o un delito inspirado en motivos políticos.

De la propia letra del Artículo 14, surge claramente que su objeto es establecer la inoponibilidad de la naturaleza o motivos políticos del delito. La norma es, en este sentido, categórica y no admite excepciones de ninguna naturaleza, razón por la cual una reserva de esta naturaleza resulta, en el entendido del Gobierno de la República Argentina, incompatible con el objeto y fin del Convenio y no puede ser aceptada por la República.

El efecto de la reserva no quedaría subsanado por la afirmación del principio *aut dedere, aut iudicare* realizada en su punto II, por cuanto la aplicación de este principio resulta de las normas del Convenio, y no requiere una manifestación de acatamiento de los Estados partes. Por otra parte, la aplicación de este principio, en caso de que no hubiere lugar a la extradición, conlleva al ejercicio de jurisdicción penal local, pero la exclusión realizada por el Gobierno del Reino del Bélgica inhibe, en todo caso, la asistencia jurídica mutua.

Por este motivo, el Gobierno de la República Argentina objeta la reserva formulada por el Gobierno del Reino de Bélgica respecto del Artículo 14 de la Convención Internacional para la Represión de la Finan-

„Die Regierung der Argentinischen Republik hat den von der Regierung des Königreichs Belgien angebrachten Vorbehalt geprüft, demzufolge sich diese Regierung das Recht vorbehält, unter außergewöhnlichen Umständen die Auslieferung oder Rechtshilfe bei jenen in Artikel 2 genannten Straftaten zu verweigern, die sie als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht.

Durch die Formulierung des Artikels 14 wird eindeutig sein Zweck zum Ausdruck gebracht, die Anwendbarkeit der politischen Natur oder politischer Beweggründe der Straftat festzuschreiben. Diese Vorschrift ist somit kategorisch und lässt keine Ausnahmen zu; die Regierung der Argentinischen Republik ist der Überzeugung, dass ein solcher Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist und kann ihn nicht annehmen.

Die Wirkung des Vorbehalts würde nicht durch die Bekräftigung des in Absatz 2 des Vorbehalts genannten Grundsatzes ‚*aut dedere aut iudicare*‘ aufgehoben, da sich die Anwendung dieses Grundsatzes aus dem Übereinkommen ergibt und keiner Bestätigung durch die Vertragsstaaten bedarf. Überdies bedingt die Anwendung dieses Grundsatzes, falls eine Auslieferung nicht stattfindet, die Ausübung der örtlichen Strafgerichtsbarkeit; der von der Regierung des Königreichs Belgien angebrachte Vorbehalt schließt Rechtshilfe jedoch in jedem Fall aus.

Die Regierung der Argentinischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung des Königreichs Belgien zu Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung

ciación del Terrorismo. La presente objeción no impedirá la entrada en vigor de la Convención entre la República Argentina y el Reino de Bélgica.»

des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Argentinischen Republik und dem Königreich Belgien nicht aus.“

VI.

Einsprüche zur Erklärung Israels:

Argentinien am 22. August 2005:

(Übersetzung)

“With respect to the declaration concerning article 21 of the Convention made by the State of Israel upon depositing the instrument of ratification, the Government of the Argentine Republic considers that the term ‘international humanitarian law’ covers the body of norms constituting customary and conventional law, including the provisions of the Geneva Conventions of 1949 and their Additional Protocols of 1977.”

„In Bezug auf die von dem Staat Israel bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Artikel 21 des Übereinkommens abgegebene Erklärung vertritt die Regierung der Argentinischen Republik die Auffassung, dass der Begriff ‚humanitäres Völkerrecht‘ den Rechtsbereich abdeckt, der Gewohnheitsrecht sowie herkömmliches Recht umfasst, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977.“

VII.

Einsprüche zur Erklärung Jordaniens:

Argentinien am 22. August 2005:

(Übersetzung)

“With respect to the declarations made by the Hashemite Kingdom of Jordan and the Arab Republic of Egypt concerning article 2, paragraph 1 (b), and any similar declaration that other States may make in the future, the Government of the Argentine Republic considers that all acts of terrorism are criminal, regardless of their motives, and that all States must strengthen their cooperation in their efforts to combat such acts and bring to justice those responsible for them.”

„In Bezug auf die vom Haschemitischen Königreich Jordanien und der Arabischen Republik Ägypten zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b abgegebenen Erklärungen sowie in Bezug auf alle ähnlichen Erklärungen, die von anderen Staaten möglicherweise noch abgegeben werden, vertritt die Regierung der Argentinischen Republik die Auffassung, dass alle terroristischen Handlungen unabhängig von ihren Beweggründen verbrecherisch sind und dass alle Staaten in ihren Bemühungen, solche Handlungen zu bekämpfen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, verstärkt zusammenarbeiten müssen.“

Irland am 23. Juni 2006:

(Übersetzung)

“The Government of Ireland have examined the explanatory declaration made by the Government of the Hashemite Kingdom of Jordan upon ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, done at New York on 9 December 1999, according to which the Hashemite Kingdom of Jordan does not consider acts of national armed struggle and fighting foreign occupation in the exercise of people’s right to self-determination as terrorist acts within the meaning of paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention.

„Die Regierung von Irland hat die von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien bei der Ratifikation des am 9. Dezember 1999 in New York beschlossenen Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung geprüft, der zufolge das Haschemitische Königreich Jordanien Maßnahmen des nationalen bewaffneten Kampfes und die Bekämpfung einer ausländischen Besatzungsmacht in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens betrachtet.

The Government of Ireland are of the view that this declaration amounts to a reservation as its purpose is to unilaterally limit the scope of the Convention.

Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass die Erklärung einem Vorbehalt gleichkommt, da es ihr Zweck ist, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken.

The Government of Ireland are also of the view that this reservation is contrary to the object and purpose of the Convention, namely suppressing the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention, wherever and by whomever committed.

This reservation is contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States parties are under an obligation to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of Ireland recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of a convention are not permissible. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected as to their object and purpose and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under these treaties.

The Government of Ireland therefore object to the reservation made by the Hashemite Kingdom of Jordan to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Ireland and the Hashemite Kingdom of Jordan.

The Convention enters into force between Ireland and the Hashemite Kingdom of Jordan, without the Hashemite Kingdom of Jordan benefiting from its reservation."

Japan am 14. Juli 2005:

"When depositing its instrument of ratification, the Government of the Hashemite Kingdom of Jordan made a declaration which reads as follows: 'The Government of the Hashemite Kingdom of Jordan does not consider acts of national armed struggle and fighting foreign occupation in the exercise of people's right to self-determination as terrorist acts within the context of paragraph 1 (b) of article 2 of the Convention'.

In this connection, the Government of Japan draws attention to the provisions of Article 6 of the Convention, according to which each State Party shall adopt such measures as may be necessary, including,

Die Regierung von Irland ist ferner der Auffassung, dass jener Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, darunter auch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Der genannte Vorbehalt steht im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Irland erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen den vom Haschemitischen Königreich Jordanien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gemachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Irland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien nicht aus.

Das Übereinkommen tritt zwischen Irland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in Kraft, ohne dass das Haschemitische Königreich Jordanien einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann."

(Übersetzung)

„Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat das Haschemitische Königreich Jordanien eine Erklärung mit folgendem Wortlaut abgegeben: ‚Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien betrachtet Maßnahmen des nationalen bewaffneten Kampfes und die Bekämpfung einer ausländischen Besatzungsmacht in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes nicht als terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens‘.

Die Regierung von Japan möchte in diesem Zusammenhang auf Artikel 6 des Übereinkommens aufmerksam machen, demzufolge jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen trifft, einschließlich,

where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of Japan considers that the declaration made by the Hashemite Kingdom of Jordan seeks to exclude acts of national armed struggle and fighting foreign occupation in the exercise of people's right to self-determination from the application of the Convention and that such declaration constitutes a reservation which is incompatible with the object and purpose of the Convention. The Government of Japan therefore objects to the aforementioned reservation made by the Hashemite Kingdom of Jordan."

Russland am 1. März 2005:

"Russia has examined the declaration made by the Hashemite Kingdom of Jordan upon ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism (1999).

Russia assumes that every state, which has expressed its consent to be bound by the provisions of the Convention, has to adopt, in accordance with article 6, such measures as may be necessary to ensure that criminal acts, set forth in article 2, in particular acts intended to cause death or serious bodily injury to a civilian, or to any other person not taking an active part in the hostilities in a situation of armed conflict, when the purpose of such act, by its nature or context, is to intimidate a population or compel a government or an international organization to do or to abstain from doing any act, are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

Sharing the purposes and principles of the Charter of the United Nations, Russia wishes to draw attention that the right of people to self-determination may not go against other fundamental principles of international law, such as the principle of settlement of disputes by peaceful means, the principle of the territorial integrity of states, the principle of respect for human rights and fundamental freedoms.

In Russia's view, the declaration by the Hashemite Kingdom of Jordan may endanger the implementation of the provisions of

wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Japan ist der Auffassung, dass die vom Haschemitischen Königreich Jordanien abgegebene Erklärung darauf abzielt, Maßnahmen des nationalen bewaffneten Kampfes und die Bekämpfung einer ausländischen Besatzungsmacht in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes von der Anwendung des Übereinkommens auszuschließen, und dass eine solche Erklärung einen Vorbehalt darstellt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Die Regierung von Japan erhebt daher Einspruch gegen den genannten, vom Haschemitischen Königreich Jordanien angebrachten Vorbehalt."

(Übersetzung)

„Russland hat die vom Haschemitischen Königreich Jordanien bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung geprüft.

Russland geht davon aus, dass jeder Staat, der sich bereit erklärt hat, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, im Einklang mit Artikel 6 die notwendigen Maßnahmen treffen muss, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 genannten Straftaten, insbesondere Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen sollen, wenn diese Handlungen aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielen, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Russland, das sich die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu eigen gemacht hat, möchte darauf aufmerksam machen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker sich nicht gegen andere wesentliche Grundsätze des Völkerrechts wie den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, den Grundsatz der territorialen Unversehrtheit der Staaten oder den Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten richten darf.

Nach Auffassung Russlands kann die Erklärung des Haschemitischen Königreichs Jordanien die Durchführung des Überein-

the Convention between the Hashemite Kingdom of Jordan and other States Parties and thus impede their interaction in the suppression of the financing of terrorism. It is of common interest to promote and enhance cooperation in devising and adopting effective practical measures to prevent terrorism financing, as well as to fight against terrorism through prosecution of and bringing to justice those involved in terrorist activity, keeping in mind that the number and seriousness of acts of international terrorism to a great extent depend on the financing that may be available to terrorists.

Russia reiterates its unequivocal condemnation of all acts, methods and practices of terrorism as criminal and unjustifiable in all its forms and manifestations, wherever and by whomsoever committed, and calls upon the Hashemite Kingdom of Jordan to review its position."

kommens zwischen dem Haschemitischen Königreich Jordanien und anderen Vertragsstaaten gefährden und damit ihr Zusammenwirken bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus behindern. Es ist von gemeinsamem Interesse, die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer praktischer Maßnahmen zur Verhütung der Finanzierung des Terrorismus zu fördern und zu verstärken und den Terrorismus zu bekämpfen, indem Personen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anzahl und die Schwere der Handlungen des internationalen Terrorismus weitgehend von der den Terroristen zugänglichen Finanzierung abhängen.

Russland erklärt erneut, dass es alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus, gleichviel wo und von wem sie ausgeführt werden, entschieden als verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen verurteilt, und ruft das Haschemitische Königreich Jordanien auf, seine Haltung zu überdenken."

Tschechische Republik am 23. August 2006:

(Übersetzung, Original Tschechisch)

"The Government of the Czech Republic has examined the declaration relating to paragraph 1 (b) of Article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Hashemite Kingdom of Jordan at the time of its ratification of the Convention.

The Government of the Czech Republic considers that the declaration amounts to a reservation, as its purpose is to unilaterally limit the scope of the Convention. The Government of the Czech Republic further considers the declaration to be incompatible with the object and purpose of the Convention, namely the suppression of the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention, irrespective of where they take place and who carries them out.

In addition, the Government of the Czech Republic is of the view that the declaration is contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to adopt such measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of the Czech Republic wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a

„Die Regierung der Tschechischen Republik hat die von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung der Tschechischen Republik vertritt die Ansicht, dass die Erklärung einem Vorbehalt gleichkommt, da ihr Zweck darin besteht, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken. Die Regierung der Tschechischen Republik ist zudem der Auffassung, dass die Erklärung unvereinbar mit Ziel und Zweck des Übereinkommens ist, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, einschließlich derer, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens dargelegt sind, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Des Weiteren vertritt die Regierung der Tschechischen Republik die Auffassung, dass die Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, dem zufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung der Tschechischen Republik möchte daran erinnern, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträ-

reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Czech Republic therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Hashemite Kingdom of Jordan to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Hashemite Kingdom of Jordan and the Czech Republic. The Convention enters into force between the Hashemite Kingdom of Jordan and the Czech Republic without the Hashemite Kingdom of Jordan benefiting from its reservation.”

ge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Die Regierung der Tschechischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Haschemitischen Königreich Jordanien und der Tschechischen Republik nicht aus.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem Haschemitischen Königreich Jordanien und der Tschechischen Republik in Kraft, ohne dass das Haschemitische Königreich Jordanien einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann.“

VII.

Einsprüche zur Erklärung Syriens:

Belgien am 24. Oktober 2005:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement du Royaume de Belgique a examiné la réserve formulée par la République arabe syrienne lors de l'adhésion à la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme, en particulier la partie des réserves et déclarations relative aux dispositions de l'alinéa b) du paragraphe 1 de l'article 2 de la Convention, dans laquelle la République arabe syrienne déclare qu'elle estime «que les actes de résistance à l'occupation étrangère ne sauraient être assimilés à des actes de terrorisme».

Le Gouvernement belge considère que cette réserve vise à limiter unilatéralement la portée de la Convention, ce qui est contraire au but et à l'objectif de celle-ci, à savoir la répression du financement du terrorisme, quels qu'en soient le lieu et l'auteur.

En outre, cette réserve contrevient à l'article 6 de la Convention, selon lequel «Chaque État Partie adopte les mesures qui peuvent être nécessaires, y compris, s'il y a lieu, d'ordre législatif, pour que les actes criminels relevant de la présente Convention ne puissent en aucune circonstance être justifiés par des considérations de nature politique, philosophique, idéologique, raciale, ethnique, religieuse ou d'autres motifs analogues.»

Le Gouvernement belge rappelle qu'en vertu de l'alinéa c) de l'article 19 de la Convention de Vienne sur le droit des traités, il ne peut être formulé aucune réserve incompatible avec l'objet et le but de la Convention.

„Die Regierung des Königreichs Belgien hat den von der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt geprüft, insbesondere den Teil der Vorbehalte und Erklärungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens, in dem die Arabische Republik Syrien erklärt, dass sie der Auffassung ist, „dass Maßnahmen des Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht nicht unter terroristische Handlungen fallen“.

Die belgische Regierung ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken, was im Widerspruch zu dessen Ziel und Zweck steht, die in der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen bestehen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Dieser Vorbehalt verstößt ferner gegen Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge jeder Vertragsstaat [...] die notwendigen Maßnahmen einschließend, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung [trifft], um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden“.

Die belgische Regierung erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Le Gouvernement belge s'oppose donc à la réserve susmentionnée émise par la République arabe syrienne à l'égard de la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme. Cette objection ne fait pas obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention entre la Belgique et la Syrie.»

Die belgische Regierung erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Belgien und Syrien dar.“

Dänemark am 15. September 2005:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of Denmark has examined the reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism upon accession to the Convention relating to Article 2 paragraph 1 (b) thereof.

„Die Regierung des Königreichs Dänemark hat den von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt geprüft.

The Government of Denmark considers that the reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic unilaterally limits the scope of the Convention and that the reservation is contrary to the Convention's object and purpose, namely the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place or who carries them out.

Die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, dass der von der Regierung der Arabischen Republik Syrien angebrachte Vorbehalt den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einschränkt und im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

The Government of Denmark further considers the reservation to be contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

Die Regierung von Dänemark ist ferner der Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, „die notwendigen Maßnahmen [zu treffen], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden“.

The Government of Denmark recalls that, according to Article 19(c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Die Regierung von Dänemark erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

The Government of Denmark therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention as between the Kingdom of Denmark and the Syrian Arab Republic.”

Die Regierung von Dänemark erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Dänemark und der Arabischen Republik Syrien jedoch nicht aus.“

Estland am 23. September 2005:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Estonia has carefully examined the reservation relating to Article 2, paragraph 1, sub-paragraph (b) of the International Convention for

„Die Regierung der Republik Estland hat den von der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzie-

the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Syrian Arab Republic at the time of its accession to the Convention. The Government of Estonia considers the Syrian reservation to be contrary to the object and purpose of the Convention, namely the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place or who carries them out.

The object and purpose of the Convention is to suppress the financing of terrorist acts, including those defined in Article 2, paragraph 1, sub-paragraph (b). The Government of Estonia finds that such acts can never be justified with reference to resistance to foreign occupation.

Furthermore, the Government of Estonia is in the position that the reservation is contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of Estonia recalls that according to Article 19, sub-paragraph (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. It is in the common interest of states that all parties respect the treaties to which they have chosen to become parties as to their object and purpose, and that states are prepared to take all necessary measures to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Estonia therefore objects to the afore-mentioned reservation made by the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Estonia and the Syrian Arab Republic."

Finnland am 20. Juli 2005:

(Übersetzung)

"The Government of Finland has carefully examined the contents of the reservation relating to paragraph 1 (b) of article 2 of the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Syrian Arab Republic.

The Government of Finland considers the reservation to be in contradiction with the object and purpose of the Convention,

zung des Terrorismus zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt sorgfältig geprüft. Die Regierung von Estland ist der Auffassung, dass der syrische Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Ziel und Zweck des Übereinkommens besteht in der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, einschließlich derer, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b dargelegt sind. Die Regierung von Estland ist der Überzeugung, dass solche Handlungen niemals durch eine Bezugnahme auf Widerstand gegen eine ausländische Besatzungsmacht gerechtfertigt werden können.

Des Weiteren vertritt die Regierung von Estland die Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, 'die notwendigen Maßnahmen [zu treffen], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden'.

Die Regierung von Estland erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass alle Vertragsparteien diejenigen Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck einhalten, und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Regierung von Estland erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Estland und der Arabischen Republik Syrien nicht aus."

„Die Regierung von Finnland hat die Inhalte des von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalts sorgfältig geprüft.

Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkom-

namely the suppression of the financing of terrorist acts wherever and by whomever they may be carried out.

The reservation is, furthermore, contrary to the terms of Article 6 of the Convention according to which State Parties commit themselves to adopt measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of Finland wishes to recall that, according to the customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of the Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of states that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose and that states are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Finland therefore objects to the above-mentioned reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Syrian Arab Republic and Finland. The Convention will thus become operative between the two states without the Syrian Arab Republic benefiting from its reservation."

Frankreich am 15. August 2005:

"The Government of the French Republic has examined the reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic upon accession to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism of 9 December 1999, inasmuch as Syria considers, with regard to the provisions of article 2, paragraph 1 (b) of the Convention that '... Acts of resistance to foreign occupation are not included under acts of terrorism ... '.

However, the Convention applies to the suppression of the financing of all acts of terrorism and states particularly in its article 6 that 'each State Party shall adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circum-

mens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Der Vorbehalt steht ferner im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Finnland möchte daran erinnern, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Syrien einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalte geprüft, denen zufolge Syrien in Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens der Auffassung ist, dass ‚Maßnahmen des Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht nicht unter terroristische Handlungen fallen‘.

Das Übereinkommen zielt jedoch auf die Bekämpfung der Finanzierung aller terroristischen Handlungen ab und sieht in Artikel 6 vor, dass ‚jeder Vertragsstaat [...] die notwendigen Maßnahmen [trifft], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses

stances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature’.

The Government of the French Republic considers that the said reservation is contrary to the object and the purpose of the Convention and objects to the reservation. This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Syria and France.”

Italien am 12. Januar 2006:

“The Government of Italy has examined the reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic upon accession to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, according to which the Syrian Arab Republic considers that acts of resistance to foreign occupation are not included under acts of terrorism within the meaning of paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention.

The object and purpose of the Convention is to suppress the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention. Such acts can never be justified with reference to the exercise of people’s right to self-determination.

The Government of Italy further considers the reservation to be contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which the States Parties are under an obligation to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of Italy wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Italy objects to the reservation made by the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terror-

Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassistische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden’.

Die Regierung der Französischen Republik erhebt Einspruch gegen den genannten Vorbehalt, der im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Frankreich und Syrien nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Italien hat den von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt geprüft, demzufolge die Arabische Republik Syrien der Auffassung ist, dass Maßnahmen des Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht nicht unter terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens fallen.

Ziel und Zweck des Übereinkommens ist es, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu bekämpfen, einschließlich solcher, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens bestimmt sind. Derartige Handlungen können keinesfalls, auch nicht unter Hinweis auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes, gerechtfertigt werden.

Die Regierung von Italien ist ferner der Auffassung, dass der Vorbehalt Artikel 6 des Übereinkommens entgegensteht, demzufolge die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassistische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Italien möchte daran erinnern, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Italien erhebt Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Syrien angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Übereinkommen zur

ism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Syrian Arab Republic and Italy. The Convention enters into force between the Syrian Arab Republic and Italy, without the Syrian Arab Republic benefiting from its reservation.”

Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und Italien nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen der Arabischen Republik Syrien und Italien in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Syrien einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

Japan am 1. Mai 2006:

(Übersetzung)

“When depositing its instrument of accession, the Government of the Syrian Arab Republic made a reservation which reads as follows: ‘A reservation concerning the provisions of its article 2, paragraph 1 (b), inasmuch as the Syrian Arab Republic considers that acts of resistance to foreign occupation are not included under acts of terrorism’.

„Die Regierung der Arabischen Republik Syrien hat bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde einen Vorbehalt mit folgendem Wortlaut angebracht: ‚Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b insofern, als die Arabische Republik Syrien der Auffassung ist, dass Maßnahmen des Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht nicht unter terroristische Handlungen fallen‘.

In this connection, the Government of Japan draws attention of the provisions of article 6 of the Convention, according to which each State Party shall adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

Die Regierung von Japan möchte in diesem Zusammenhang auf Artikel 6 des Übereinkommens aufmerksam machen, demzufolge jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen trifft, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

The Government of Japan considers that the aforementioned reservation made by the Syrian Arab Republic seeks to exclude acts of resistance to foreign occupation from application of the Convention and that such reservation constitutes a reservation which is incompatible with the object and purpose of the Convention. The Government of Japan therefore objects to the reservation made by the Syrian Arab Republic.”

Die Regierung von Japan ist der Auffassung, dass der genannte, von der Arabischen Republik Syrien angebrachte Vorbehalt darauf abzielt, Maßnahmen des Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht von der Anwendung des Übereinkommens auszuschließen, und dass ein solcher Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Die Regierung von Japan erhebt daher Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Syrien angebrachten Vorbehalt.“

Kanada am 26. August 2006:

(Übersetzung)

„The Government of Canada has examined the Reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic at the time of its ratification of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism and considers that the Reservation seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis and is contrary to the object and purpose of the Convention which is the suppression of the financing of terrorism, irrespective of who carries it out.

„Die Regierung von Kanada hat den von der Regierung der Arabischen Republik Syrien bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gemachten Vorbehalt geprüft und ist der Auffassung, dass der Vorbehalt darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken, und im Widerspruch zu dessen Ziel und Zweck steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, gleichviel, von wem er ausgeführt wird.

The Government of Canada considers the Reservation to be, furthermore, contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to ‘adopt such measures as

Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass der Vorbehalt zudem im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge die Vertragsstaaten sich verpflichten, ‚die notwendigen Maßnahmen,

may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature’.

The Government of Canada recalls that, according to Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Canada therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Canada and the Syrian Arab Republic.”

Lettland am 30. September 2005:

“The Government of the Republic of Latvia has examined the reservation made by the Syrian Arab Republic to the International Convention of the Suppression of the Financing of Terrorism upon accession to the Convention regarding Article 2 paragraph 1 (b) thereof.

The Government of the Republic of Latvia is of the opinion that this reservation unilaterally limits the scope of the Convention and is thus in contradiction to the objectives and purposes of the Convention to suppress the financing of terrorist acts wherever and by whomsoever they may be carried out.

Moreover, the Government of the Republic of Latvia considers that the reservation conflicts with the terms of Article 6 of the Convention setting out the obligation for State Parties to adopt such measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of the Republic of Latvia recalls that customary international law as codified by Vienna Convention on the Law of Treaties, and in particular

einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, [zu treffen,] um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden’.

Die Regierung von Kanada erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Kanada erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus gemachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Kanada und der Arabischen Republik Syrien nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung der Republik Lettland hat den von der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalt geprüft.

Die Regierung der Republik Lettland ist der Meinung, dass dieser Vorbehalt den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einschränkt und demnach im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu bekämpfen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Überdies ist die Regierung der Republik Lettland der Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, welcher die Verpflichtung der Vertragsstaaten vorsieht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung der Republik Lettland erinnert daran, dass das Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, insbesondere

Article 19 (c), sets out that reservations that are incompatible with the object and purpose of a treaty are not permissible.

The Government of the Republic of Latvia therefore objects to the aforesaid reservation made by the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.

However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Latvia and the Syrian Arab Republic. Thus, the Convention will become operative without the Syrian Arab Republic benefiting from its reservation.”

in Artikel 19 Buchstabe c, niedergelegt ist, festlegt, dass mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung der Republik Lettland erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Arabischen Republik Syrien zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Lettland und der Arabischen Republik Syrien jedoch nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Syrien einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

Niederlande am 30. August 2005:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has carefully examined the reservation made by the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism upon accession to the Convention relating to Article 2 paragraph 1 (b) thereof. It is of the opinion that this reservation unilaterally limits the scope of the Convention and is in contradiction to the object and purpose of the Convention, in particular the object of suppressing the financing of terrorist acts wherever and by whomever they may be committed.

The reservation is further contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of a convention are not permissible.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the above-mentioned reservation by the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention as between the Kingdom of the Netherlands and the Syrian Arab Republic.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens sorgfältig geprüft. Sie ist der Meinung, dass dieser Vorbehalt den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einschränkt und im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, insbesondere zu dem Ziel, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu bekämpfen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Des Weiteren steht der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Arabischen Republik Syrien nicht aus.“

Norwegen am 4. Oktober 2005:

(Übersetzung)

„The Government of Norway has examined the contents of the reservation relating to paragraph 1 (b) of article 2 to the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Syrian Arab Republic.

The Government of Norway considers the reservation to be in contradiction with the object and purpose of the Convention, namely the suppression of the financing of terrorist acts wherever and by whomever they may be carried out.

The reservation is, furthermore, contrary to the terms of Article 6 of the Convention according to which State Parties commit themselves to adopt measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of Norway wishes to recall that according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties a reservation incompatible with the object and purposes of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of states that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose and that states are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with the obligations under the treaties.

The Government of Norway therefore objects to the above-mentioned reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention. This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Syrian Arab Republic and Norway. The Convention will thus become operative between the two states without the Syrian Arab Republic benefiting from its declaration.”

„Die Regierung von Norwegen hat die Inhalte des von der Arabischen Republik Syrien zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalts geprüft.

Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Der Vorbehalt steht ferner im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Norwegen möchte daran erinnern, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung der vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Norwegen erhebt daher Einspruch gegen die genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und Norwegen nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Syrien einen Nutzen aus ihrer Erklärung ziehen kann.“

Österreich am 12. September 2005:

(Übersetzung)

„The Government of Austria has carefully examined the Declaration relating to paragraph 1 (b) of Article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Syrian Arab Republic at the time of its ratification of the Convention.

The Government of Austria considers that this declaration is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis and is therefore contrary to its object and purpose, which is

„Die Regierung von Österreich hat die von der Arabischen Republik Syrien bei der Ratifikation des Übereinkommens abgegebene Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus sorgfältig geprüft.

Die Regierung von Österreich ist der Auffassung, dass die Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken, und somit im Wider-

the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and of who carries them out.

The Declaration is furthermore contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of Austria recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Austria therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Austria and the Syrian Arab Republic."

Portugal am 31. August 2005:

"The Government of Portugal considers that the declaration made by the Government of the Syrian Arab Republic is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the convention on a unilateral basis and is therefore contrary to its object and purpose, which is the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and who carries them out.

The declaration is furthermore contrary to the terms of the Article 6 of the Convention according to which State Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

spruch zu dessen Ziel und Zweck steht, die in der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen bestehen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Die Erklärung steht ferner im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, in dem die Vertragsstaaten sich verpflichten, „die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung [zu treffen], um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden“.

Die Regierung von Österreich erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Österreich erhebt daher Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Österreich und der Arabischen Republik Syrien jedoch nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Portugal ist der Auffassung, dass die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien abgegebene Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken und daher mit dessen Ziel und Zweck, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, unvereinbar ist.

Die Erklärung ist ferner unvereinbar mit Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, „die notwendigen Maßnahmen [zu treffen], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden“.

The Government of Portugal recalls that, according to Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. The Government of Portugal therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Portugal and the Syrian Arab Republic.”

Die Regierung von Portugal erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist. Die Regierung von Portugal erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Portugal und der Arabischen Republik Syrien jedoch nicht aus.“

Schweden am 5. Oktober 2005:

(Übersetzung)

“The Government of Sweden has examined the reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic upon accession to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, according to which the Syrian Arab Republic considers that acts of resistance to foreign occupation are not included under acts of terrorism within the meaning of paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention.

„Die Regierung von Schweden hat den von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt geprüft, demzufolge die Arabische Republik Syrien die Auffassung vertritt, dass Maßnahmen des Widerstands gegen eine ausländische Besatzungsmacht nicht unter terroristische Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens fallen.

The object and purpose of the Convention is to suppress the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention. Such acts can never be justified with reference to the exercise of people’s right to self-determination.

Ziel und Zweck des Übereinkommens besteht in der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, einschließlich derer, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens dargelegt sind. Solche Handlungen können niemals durch eine Bezugnahme auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes gerechtfertigt werden.

The Government of Sweden further considers the reservation to be contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which the States parties are under an obligation to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

Die Regierung von Schweden vertritt ferner die Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

The Government of Sweden wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Die Regierung von Schweden möchte daran erinnern, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

The Government of Sweden therefore objects to the reservation made by the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Syrian Arab Republic and Sweden. The Convention enters into force between the Syrian Arab Republic and Sweden, without the Syrian Arab Republic benefiting from its reservation.”

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen der Arabischen Republik Syrien und Schweden in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Syrien einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

Spanien am 4. April 2006:

(Übersetzung)

„The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation entered by the Syrian Arab Republic to article 2, paragraph 1 (b), of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism upon ratifying that instrument.

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Arabischen Republik Syrien bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

The Government of the Kingdom of Spain considers that this reservation is incompatible with the object and purpose of the Convention.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist.

The Government of the Kingdom of Spain considers, in particular, that the reservation entered by the Syrian Arab Republic is incompatible with article 6 of the Convention, whereby States parties undertake to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist vor allem der Auffassung, dass der von der Arabischen Republik Syrien angebrachte Vorbehalt mit Artikel 6 des Übereinkommens unvereinbar ist, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

The Government of the Kingdom of Spain recalls that, under the customary-law provision enshrined in article 19 (c) of the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of the treaty concerned are not permitted.

Die Regierung des Königreichs Spanien erinnert daran, dass nach dem Gewohnheitsrecht, wie es in Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck des jeweiligen Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Accordingly, the Government of the Kingdom of Spain objects to the reservation entered by the Syrian Arab Republic to article 2, paragraph 1 (b), of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.

Die Regierung des Königreichs Spanien erhebt folglich Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Syrien zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Spain and the Syrian Arab Republic.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und der Arabischen Republik Syrien nicht aus.“

Tschechische Republik am 23. August 2006:

(Übersetzung)

„The Government of the Czech Republic has examined the reservation relating to

„Die Regierung der Tschechischen Republik hat den von der Regierung der Arabi-

paragraph 1 (b) of Article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Syrian Arab Republic at the time of its accession to the Convention.

The Government of the Czech Republic considers the reservation to be incompatible with the object and purpose of the Convention, namely the suppression of the financing of terrorist acts, including those defined in paragraph 1 (b) of Article 2 of the Convention, irrespective of where they take place and who carries them out.

In addition, the Government of the Czech Republic is of the view that the reservation is contrary to the terms of Article 6 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to adopt such measures as may be necessary to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature.

The Government of the Czech Republic wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Czech Republic therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Syrian Arab Republic and the Czech Republic. The Convention enters into force between the Syrian Arab Republic and the Czech Republic without the Syrian Arab Republic benefiting from its reservation.”

Ungarn am 28. Februar 2006:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Hungary has examined the declaration relating to paragraph 1 (b) of article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism made by the Government of the Syrian Arab Republic at the time of its accession to the Convention.

The Government of the Republic of Hungary considers that the declaration made by the Government of the Syrian Arab Republic is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis and is therefore contrary to its object and purpose, which is the suppression of

schen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebenen Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung der Tschechischen Republik ist der Auffassung, dass der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b definierten, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden, unvereinbar ist.

Zudem ist die Regierung der Tschechischen Republik der Ansicht, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens steht, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung der Tschechischen Republik möchte daran erinnern, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung der Tschechischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und der Tschechischen Republik nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen der Arabischen Republik Syrien und der Tschechischen Republik in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Syrien einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

„Die Regierung der Republik Ungarn hat die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung der Republik Ungarn ist der Auffassung, dass die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien abgegebene Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken und daher im Widerspruch zu

the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and of who carries them out.

The declaration is furthermore contrary to the terms of article 6 of the Convention according to which States Parties commit themselves to 'adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature'.

The Government of the Republic of Hungary recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Republic of Hungary therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Hungary and the Syrian Arab Republic."

dessen Ziel und Zweck steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Des Weiteren steht die Erklärung im Widerspruch zu Artikel 6 des Übereinkommens, demzufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, „die notwendigen Maßnahmen [zu treffen], einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden“.

Die Regierung der Republik Ungarn erinnert daran, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Die Regierung der Republik Ungarn erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Ungarn und der Arabischen Republik Syrien jedoch nicht aus.“

Vereinigte Staaten am 9. März 2006:

(Übersetzung)

“The Government of the United States of America, after careful review, considers the reservation contrary to the object and purpose of the Convention, namely, the suppression of the financing of terrorist acts, irrespective of where they take place and who perpetrates them.

The Government of the United States also considers the reservation to be contrary to the terms of Article 6 of the Convention, which provides: ‘Each State Party shall adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious, or other similar nature’.

The Government of the United States notes that, under established principles of international treaty law, as reflected in Article 19(c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of the treaty shall not be permitted.

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist nach eingehender Prüfung der Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, nämlich der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Handlungen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist ferner der Auffassung, dass der Vorbehalt gegen Artikel 6 des Übereinkommens verstößt, in dem es heißt: ‚Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden‘.

Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt fest, dass nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge widerspiegelt, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

The Government of the United States therefore objects to the explanatory declaration relating to paragraph 1(b) of Article 2 made by the Government of Syria upon accession to the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism. This objection does not, however, preclude the entry into force of the Convention between the United States and the Syrian Arab Republic.”

Die Regierung der Vereinigten Staaten erhebt daher Einspruch gegen die von der Regierung Syriens beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebene erläuternde Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Arabischen Republik Syrien jedoch nicht aus.“

VIII.

Weitere Erklärungen:

Bolivien hat am 13. Februar 2002 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... by virtue of the provisions of article 7, paragraph 3, of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, the Republic of Bolivia states that it establishes its jurisdiction in accordance with its domestic law in respect of offences committed in the situations and conditions provided for under article 7, paragraph 2, of the Convention.”

„... nach Artikel 7 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Republik Bolivien, dass sie ihre Gerichtsbarkeit im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht über die Straftaten begründet, die in den in Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Situationen und unter den dort genannten Bedingungen begangen werden.“

Brasilien hat am 26. September 2005 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of Brazil would like to inform that according to the provisions of Article 7, paragraph 3 of the International Convention for the Suppression of Financing of Terrorism, by ratifying that instrument the Federative Republic of Brazil will exercise jurisdiction over all hypotheses foreseen in items ‘a’ to ‘e’ of paragraph 2 of the same article.”

„Die Regierung von Brasilien möchte mitteilen, dass die Föderative Republik Brasilien nach Artikel 7 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus durch die Ratifikation des Übereinkommens ihre Gerichtsbarkeit für alle in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Fälle ausüben wird.“

China hat am 19. April 2006 nachfolgende Erklärung abgegeben:

*(Höflichkeitsübersetzung,
Original Chinesisch)*

“1. In accordance with the provisions of Article 153 of the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China and Article 138 of the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China, the Government of the People’s Republic of China decides that the Convention shall apply to the Hong Kong Special Administrative Region and the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China.

„1. Nach Artikel 153 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China sowie Artikel 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau der Volksrepublik China Anwendung findet.

2. The reservation made by the People’s Republic of China on paragraph 1 of Article 24 of the Convention shall apply to the Hong Kong Special Administrative Region and the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China.

2. Der von der Volksrepublik China zu Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens gemachte Vorbehalt findet auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau der Volksrepublik China Anwendung.

3. The jurisdiction over five offences established by the People’s Republic of China in accordance with paragraph 2 of Art-

3. Die von der Volksrepublik China nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens begründete Gerichtsbarkeit über die fünf

icle 7 of the Convention shall not apply to the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China.

4. As to the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China, the following three Conventions shall not be included in the annex referred to in Article 2, paragraph 1, subparagraph (a) of the Convention:

- (1) Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, adopted at Vienna on 3 March 1980.
- (2) Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, done at Rome on 10 March 1988.
- (3) Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms located on the Continental Shelf, done at Rome on 10 March 1988."

Straftaten findet auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China keine Anwendung.

4. Im Hinblick auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China gelten die folgenden drei Übereinkünfte als nicht in der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens genannten Anlage aufgeführt:

- (1) Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen am 3. März 1980 in Wien.
- (2) Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, beschlossen am 10. März 1988 in Rom.
- (3) Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, beschlossen am 10. März 1988 in Rom."

Estland hat am 30. März 2006 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Republic of Estonia withdraws the declaration made in the aforementioned instrument of Ratification, according to which the Republic of Estonia declared that she does not consider itself bound by the Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental Shelf, done at Rome on 10 March 1988. The Protocol entered into force in respect of Estonia on 27 April 2004."

„Die Republik Estland nimmt die in der genannten Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zurück, der zufolge die Republik Estland sich durch das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, nicht als gebunden betrachtet. Das Protokoll trat für Estland am 27. April 2004 in Kraft.“

Kasachstan hat am 23. Juli 2008 die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Republic of Kazakhstan does not consider itself bound by the provisions of article 24, paragraph 1 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism."

„Die Republik Kasachstan fühlt sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus nicht als gebunden.“

Montenegro hat am 23. Oktober 2006 eine Erklärung zur Staaten-nachfolge abgegeben:

(Übersetzung – Standardformel nach Auflösung Jugoslawiens)

"The Convention became effective for Montenegro on 3 June 2006, the date of State succession."

„Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechts-nachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, durch das Übereinkommen als gebunden betrachtet.“

Schweden hat am 5. November 2002 nachfolgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"Pursuant to article 7 (3) of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, Sweden provides

„Nach Artikel 7 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus stellt

the following information on Swedish criminal jurisdiction. Rules on Swedish criminal jurisdiction are laid down in Chapter 2 Section 1-5 in the Swedish Penal Code. The provisions have the following wording:

Section 1

Crimes committed in this Realm shall be adjudged in accordance with Swedish law and by a Swedish court. The same applies when it is uncertain where the crime was committed but grounds exist for assuming that it was committed within the Realm.

Section 2

Crimes committed outside the Realm shall be adjudged according to Swedish law and by a Swedish court when the crime has been committed:

1. by a Swedish citizen or an alien domiciled in Sweden,
2. by an alien not domiciled in Sweden who, after having committed the crime, has become a Swedish citizen or has acquired domicile in the Realm or who is a Danish, Finnish, Icelandic or Norwegian citizen and is present in the Realm, or
3. by any other alien who is present in the Realm, and the crime under Swedish Law can result in imprisonment for more than six months.

The first paragraph shall not apply if the act is not subject to criminal responsibility under the law of the place where it was committed or if it was committed within an area not belonging to any state and, under Swedish law, the punishment for the act cannot be more severe than a fine.

In cases mentioned in this Section, a sanction may not be imposed which is more severe than the most severe punishment provided for the crime under the law in the place where it was committed.

Section 3

Even in cases other than those listed in Section 2, crimes committed outside the Realm shall be adjudged according to Swedish law and by a Swedish court:

1. if the crime was committed on board a Swedish vessel or aircraft, or was committed in the course of duty by the officer in charge or by a member of its crew,
2. if the crime was committed by a member of the armed forces in an area in which a detachment of the armed forces was present, or if it was committed

Schweden folgende Informationen über die schwedische Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung. Vorschriften über die schwedische Strafgerichtsbarkeit sind in Kapitel 2 §§ 1-5 des schwedischen Strafgesetzbuchs niedergelegt. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 1

Über im Inland begangene Verbrechen wird nach schwedischem Recht und vor einem schwedischen Gericht geurteilt. Satz 1 gilt auch, wenn nicht sicher ist, wo das Verbrechen begangen wurde, jedoch Grund zur Annahme besteht, dass es im Inland begangen wurde.

§ 2

Über im Ausland begangene Verbrechen wird nach schwedischem Recht und vor einem schwedischen Gericht geurteilt, wenn das Verbrechen

1. von einem schwedischen Staatsangehörigen oder einem in Schweden wohnhaften Ausländer begangen wurde,
2. von einem nicht in Schweden wohnhaften Ausländer begangen wurde, der nach Begehung des Verbrechens die schwedische Staatsangehörigkeit erlangt oder einen Wohnsitz im Inland genommen hat oder dänischer, finnischer, isländischer oder norwegischer Staatsangehöriger ist und sich im Inland aufhält, oder
3. von einem anderen Ausländer begangen wurde, der sich im Inland aufhält, und das Verbrechen nach schwedischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist.

Nummer 1 gilt nicht, wenn die Handlung nach dem Recht des Tatorts nicht dem Strafrecht unterliegt oder sie in einem Gebiet begangen wurde, das zu keinem Staat gehört und die Strafe für diese Handlung nach schwedischem Recht über eine Geldstrafe nicht hinausgehen kann.

In den genannten Fällen kann keine Sanktion auferlegt werden, die härter ist als die Höchststrafe, mit der dieses Verbrechen nach dem Recht des Tatorts bedroht ist.

§ 3

Auch in Fällen, die nicht in § 2 aufgeführt sind, wird über im Ausland begangene Verbrechen nach schwedischem Recht und vor einem schwedischen Gericht geurteilt,

1. wenn das Verbrechen an Bord eines schwedischen Schiffes oder Luftfahrzeugs oder von einem Dienst habenden Amtsträger oder einem Mitglied der Besatzung während der Ausübung seines Dienstes begangen wurde,
2. wenn das Verbrechen von einem Mitglied der Streitkräfte in einem Gebiet begangen wurde, in dem sich eine Einheit der Streitkräfte aufhielt, oder wenn

- by some other person in such an area and the detachment was present for a purpose other than exercise,
3. if the crime was committed in the course of duty outside the Realm by a person employed in a foreign contingent of the Swedish armed forces,
- 3a. if the crime was committed in the course of duty outside the Realm by a policeman, custom officer or official employed at the coast guard, who performs boundless assignments according to an international agreement that Sweden has ratified,
4. if the crime committed was a crime against the Swedish nation, a Swedish municipal authority or other assembly, or against a Swedish public institution,
5. if the crime was committed in an area not belonging to any state and was directed against a Swedish citizen, a Swedish association or private institution, or against an alien domiciled in Sweden,
6. if the crime is hijacking, maritime or aircraft sabotage, airport sabotage, counterfeiting currency, an attempt to commit such crimes, a crime against international law, unlawful dealings with chemical weapons, unlawful dealings with mines or false or careless statement before an international court, or
7. if the least severe punishment prescribed for the crime in Swedish law is imprisonment for four years or more.
- es von einer anderen Person in einem solchen Gebiet begangen wurde und die Einheit sich dort zu einem anderen Zweck als dem einer Übung aufhielt,
3. wenn das Verbrechen im Ausland von einer Person, die in einem Auslandskontingent der schwedischen Streitkräfte beschäftigt ist, während der Ausübung ihres Dienstes begangen wurde,
- 3a. wenn das Verbrechen im Ausland von einem Polizisten, Zollbeamten oder Amtsträger der Küstenwache, der unbegrenzte Aufträge im Rahmen einer von Schweden ratifizierten internationalen Übereinkunft wahrnimmt, während der Ausübung seines Dienstes begangen wurde,
4. wenn es sich bei dem begangenen Verbrechen um ein Verbrechen gegen die schwedische Nation, eine schwedische Kommunalbehörde oder andere Versammlung oder gegen eine schwedische öffentliche Einrichtung handelte,
5. wenn das Verbrechen in einem Gebiet begangen wurde, das zu keinem Staat gehört und gegen einen schwedischen Staatsangehörigen oder eine schwedische Vereinigung oder private Einrichtung oder gegen einen in Schweden wohnhaften Ausländer gerichtet war,
6. wenn es sich bei dem Verbrechen um Flugzeugentführung, Sabotage eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, Sabotage eines Flughafens, Geldfälschung oder den Versuch solcher Verbrechen, einen Verstoß gegen das Völkerrecht, unrechtmäßigen Umgang mit chemischen Waffen, unrechtmäßigen Umgang mit Minen oder vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussage vor einem internationalen Gerichtshof handelt oder
7. wenn die nach schwedischem Recht vorgesehene Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren ist.

Section 3 a

Besides the cases described in Sections 1–3, crimes shall be adjudged according to Swedish law by a Swedish court in accordance with the provisions of the Act on International Collaboration concerning Proceedings in Criminal matters.

Section 4

A crime is deemed to have been committed where the criminal act was perpetrated and also where the crime was completed or in the case of an attempt, where the intended crime would have been completed.

Section 5

Prosecution for a crime committed within the Realm on a foreign vessel or aircraft by an alien, who was the officer in charge or member of its crew or otherwise travelled in it, against another alien or a foreign interest

§ 3a

Neben den in den §§ 1–3 aufgeführten Fällen wird über Verbrechen nach schwedischem Recht und vor einem schwedischen Gericht im Einklang mit dem Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen geurteilt.

§ 4

Ein Verbrechen gilt als begangen, wenn die kriminelle Handlung durchgeführt wurde sowie wenn das Verbrechen tatsächlich ausgeführt wurde oder, im Fall des Versuchs, wenn das beabsichtigte Verbrechen tatsächlich ausgeführt worden wäre.

§ 5

Die Verfolgung eines Verbrechens, das im Inland an Bord eines ausländischen Schiffes oder Luftfahrzeugs von einem Ausländer begangenen wurde, der Dienst habender Amtsträger oder Mitglied der Besatzung

shall not be instituted without the authority of the Government or a person designated by the Government.

Prosecution for a crime committed outside the Realm may be instituted only following the authorisation referred to in the first paragraph. However, prosecution may be instituted without such an order if the crime consists of a false or careless statement before an international court or if the crime was committed:

1. on a Swedish vessel or aircraft or by the officer in charge or some member of its crew in the course of duty,
2. by a member of the armed forces in an area in which a detachment of the armed forces was present,
3. in the course of duty outside the Realm by a person employed by a foreign contingent of the Swedish armed forces,
4. in the course of duty outside the Realm by a policeman, custom officer or official employed at the coast guard, who performs boundless assignments according to an international agreement that Sweden has ratified,
5. in Denmark, Finland, Iceland or Norway or on a vessel or aircraft in regular commerce between places situated in Sweden or one of the said states, or
6. by a Swedish, Danish, Finnish, Icelandic or Norwegian citizen against a Swedish interest."

war oder sich aus einem anderen Grund an Bord aufhielt, und das sich gegen einen anderen Ausländer oder ausländisches Interesse richtete, ist nicht ohne Genehmigung der Regierung oder einer von der Regierung bestimmten Person einzuleiten.

Die Verfolgung eines im Ausland begangenen Verbrechens darf nur nach der in Absatz 1 genannten Genehmigung eingeleitet werden. Die Verfolgung kann jedoch ohne eine solche Anordnung eingeleitet werden, wenn es sich bei dem Verbrechen um eine vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussage vor einem internationalen Gerichtshof handelte oder das Verbrechen

1. an Bord eines schwedischen Schiffes oder Luftfahrzeugs oder von einem Dienst habenden Amtsträger oder einem Mitglied der Besatzung während der Ausübung seines Dienstes begangen wurde,
2. von einem Mitglied der Streitkräfte in einem Gebiet begangen wurde, in dem sich eine Einheit der Streitkräfte aufhielt,
3. im Ausland von einer Person, die in einem Auslandskontingent der schwedischen Streitkräfte beschäftigt ist, während der Ausübung ihres Dienstes begangen wurde,
4. im Ausland von einem Polizisten, Zollbeamten oder Amtsträger der Küstenwache, der unbegrenzte Aufträge im Rahmen einer von Schweden ratifizierten internationalen Übereinkunft wahrnimmt, während der Ausübung seines Dienstes begangen wurde,
5. in Dänemark, Finnland, Island oder Norwegen oder an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde, das regelmäßig zwischen Orten in Schweden oder einem der genannten Staaten verkehrt, oder
6. von einem gegen schwedische Interessen handelnden schwedischen, dänischen, finnischen, isländischen oder norwegischen Staatsangehörigen begangen wurde."

Das Vereinigte Königreich hat am 25. September 2008 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"... the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wishes the United Kingdom's ratification of the Convention to be extended to the following territories for whose international relations the United Kingdom is responsible:

- Bailiwick of Guernsey
- Isle of Man
- Jersey

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland considers the extension of the Convention to the

„... Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möchte die Ratifikation des Übereinkommens seitens des Vereinigten Königreichs auf die folgenden Hoheitsgebiete erstrecken, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist:

- Vogtei Guernsey
- Insel Man
- Jersey

Nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird die Erstreckung des Über-

Bailiwick of Guernsey, the Isle of Man, and Jersey to take effect from the date of deposit of this notification”

einkommens auf die Vogtei Guernsey, die Insel Man und Jersey vom Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Notifikation an wirksam.“

Zypern hat am 27. Dezember 2001 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 3 of Article 7, the Republic of Cyprus declares that by section 7.1 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism (Ratification and other Provisions) Law No. 29 (III) of 2001, it has established jurisdiction over the offences set forth in Article 2 in all circumstances described in paragraph 2 of Article 7.”

„Nach Artikel 7 Absatz 3 erklärt die Republik Zypern, dass sie durch Abschnitt 7.1 (Ratifikation und sonstige Bestimmungen) des Gesetzes Nr. 29 (III) von 2001 zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ihre Gerichtsbarkeit über die vom Artikel 2 genannten Straftaten für alle in Artikel 7 Absatz 2 beschriebenen Fälle begründet hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 2006 (BGBl. II S. 851).

Berlin, den 10. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 28. Januar 2011

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1998 II S. 2579, Anlageband zum BGBl. 1998 II Nr. 40) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	7. September 2004
Belarus	am	7. April 1994
Cookinseln	am	30. September 2003
Dominica	am	21. September 2000
Grenada	am	28. September 2004
Kiribati	am	5. Mai 2007
Komoren	am	22. Februar 2001
Kongo, Demokratische Republik	am	17. März 2005
Moldau, Republik	am	11. Januar 2006
Mongolei	am	26. September 2002
Namibia	am	27. Februar 2001
Nicaragua	am	17. März 2005
Paraguay	am	15. September 2004
Salomonen	am	30. September 2004
St. Kitts und Nevis	am	11. September 2004
St. Lucia	am	20. August 2004
Syrien, Arabische Republik	am	20. Oktober 2001
Tansania, Vereinigte Republik	am	28. Juni 2001
Turkmenistan	am	4. Mai 2009.

II.

Montenegro hat gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation, notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Februar 2000 (BGBl. II S. 491).

Berlin, den 28. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 28. Januar 2011

I.

Das Protokoll vom 17. Februar 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1998 II S. 2579, Anlageband zum BGBl. 1998 II Nr. 40) ist nach seinem Artikel V Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	7. September 2004
Benin	am	11. Mai 2000
Dominica	am	21. September 2000
Ecuador	am	21. August 2008
Grenada	am	28. September 2004
Guinea	am	2. Januar 2003
Iran, Islamische Republik	am	30. November 2000
Jamaika	am	17. November 2005
Kiribati	am	5. Mai 2007
Komoren	am	22. Februar 2001
Lettland	am	5. November 2005
Marokko	am	30. April 2001
Namibia	am	27. Februar 2001
Rumänien	am	14. April 2008
Sierra Leone	am	10. Juni 2008
St. Kitts und Nevis	am	11. September 2004
St. Lucia	am	20. August 2004
Syrien, Arabische Republik	am	20. Oktober 2001
Tonga	am	18. Dezember 2003
Tuvalu	am	30. September 2004.

II.

Montenegro hat gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation, notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Protokoll gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Februar 2000 (BGBl. II S. 491).

Berlin, den 28. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 28. Januar 2011

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1994 II S. 2458, Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	21. April 2000
Aserbaidschan	am	16. Oktober 2004
Barbados	am	11. November 2000
Belgien	am	19. Juni 2007
Belize	am	14. September 2007
Brasilien	am	27. Juli 2010
Bulgarien	am	13. Juli 2004
Dominica	am	21. September 2000
Ecuador	am	26. November 2008
Fidschi	am	28. Oktober 2004
Grenada	am	29. September 2004
Guatemala	am	1. Dezember 2000
Honduras	am	20. August 2005
Indien	am	22. November 2000
Iran, Islamische Republik	am	31. Januar 2007
Kanada	am	8. Juli 2010
Kasachstan	am	17. Mai 2009
Kiribati	am	5. Mai 2007
Kuba	am	25. Januar 2006
Libyen	am	20. April 2009
Litauen	am	20. Juli 2006
Malediven	am	20. August 2005
Moldau, Republik	am	11. Januar 2006
Mongolei	am	19. Dezember 2007
Nicaragua	am	17. März 2005
Norwegen	am	3. Februar 2000
Panama	am	17. Dezember 2007
Paraguay	am	15. September 2004
Peru	am	21. November 2009
Polen	am	21. Oktober 2008
Portugal	am	12. September 2000
Samoa	am	18. August 2004
St. Kitts und Nevis	am	11. September 2004

St. Lucia	am	20. August 2004
Tonga	am	15. September 2000
Tuvalu	am	30. September 2004
Ukraine	am	7. Januar 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2004 (BGBl. II S. 548).

Berlin, den 28. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-07)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 1. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0459 vom 1. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-07 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer ist zuständig für Sozialarbeit und Fallarbeit von Pflegepersonal zur Unterstützung des kommandoweiten Programms der United States Army für Verhaltensmedizin für Versicherte in der militärischen Krankenversicherung. Der Vertragsnehmer wird bestimmten Standorten zugewiesen und ist im Rahmen des Vertrags zuständig für Beurteilungen und Intervention für Soldaten vor der ersten oder erneuten Entsendung, für Soldaten, die aus medizinischen Gründen aus der Armee entlassen werden sollen, für Soldaten, die im Einsatz verwundet worden sind, sowie für Familienangehörige von Soldaten, die im Einsatz gefallen sind. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“ und „Social Worker“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-07 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 20. September 2010 bis 19. September 2015 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinig-

ten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0459 vom 1. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-08)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 1. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0424 vom 1. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-08 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt einen staatlich anerkannten und geprüften Apotheker zur Erbringung von Dienstleistungen bei der 52nd Medical Group zur Unterstützung der US-Militärgemeinde in Spangdahlem/Bitburg zur Verfügung. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Pharmacist“.
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-08 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. September 2010 bis 14. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Verein-

barung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0424 vom 1. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-35)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 22. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-35) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 22. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 22. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0516 vom 22. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-35 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer erbringt Unterstützung im Bereich Auswertung von Informationen aus offener Informationsgewinnung für die Army Special Operations Task Force zur Unterstützung der Operation Enduring Freedom Trans Sahara (OEF-TS) mit den entsprechenden Sicherheitsfreigaben. Personal zur Unterstützung dieses Auftrags muss in der Lage sein, in vielen Funktionen arbeiten zu können: eingebettet im Verbindungsprogramm oder dem Joint Planning and Assistance Team, als Sprachmittler für kurzfristige Einsätze von Spezialeinheiten, für Trainingsveranstaltungen unterschiedlicher Truppenkonstellationen, für bilaterales Training, für medizinische und humanitäre Unterstützung, zur Unterstützung bei der Auswertung von Informationen aus offener Informationsgewinnung sowie zur Unterstützung in den Bereichen Informationsnutzung und -steuerung an unterschiedlichen Standorten im Bereich des Afrikakommandos. Arbeitnehmer unterstützen OEF-TS bei Informationsgewinnung mit menschlichen Quellen und mit technischen Mitteln. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-35 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei

Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 22. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0516 vom 22. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 22. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Camber Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-27-12)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-12) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 1. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0483 vom 1. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem Unternehmen Camber Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-12 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Camber Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Camber Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Die sogenannten Department of Defense Combatant Commands, wie das US European Command (USEUCOM), sowie deren jeweilige Teilstreitkräftekommandos haben spezielle Aufträge und divergierende Einsatzgebiete, gleichzeitig aber eine gemeinsame Verantwortung für koordinierte gemeinsame und behördenübergreifende Einsätze über das gesamte Konfliktspektrum. USEUCOM arbeitet in einer gemeinsamen Umgebung. Dementsprechend umfassen die Bereiche der gemeinsamen und behördenübergreifenden Integration und Zusammenarbeit alle Arten von Einsätzen und können auch strategische Infrastruktur, den Schutz verteidigungsrelevanter Infrastruktur, Planung und Umsetzung von Einsatzsicherung sowie gemeinsame behördenübergreifende Einsätze beinhalten. Zweck dieser Anforderung ist die Unterstützung der Combatant Commands bei Beurteilung, Analyse, Entwurf, Erarbeitung, Reengineering, Training, Programmmanagement, Installierung und Unterstützung vor Ort für gemeinsame oder behördenübergreifende Programme und Aktivitäten im Bereich Einsatzsicherung. Unterstützung der Combatant Commands und ihrer Teilstreitkräftekommandos wird erbracht für die Bereiche gemeinsame, behördenübergreifende Einsätze sowie Einsatzsicherung. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Camber Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-12 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Camber Corporation endet. Sie tritt außerdem außer

Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 13. Juli 2010 bis 12. Juli 2015 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0483 vom 1. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Luke & Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-37-01)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Luke & Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-37-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, 1. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0456 vom 1. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Luke & Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-37-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Luke & Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Luke & Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt medizinische Beratungsdienstleistungen sowie unterstützende Verwaltungsdienstleistungen für das Zentrum für Weiterbehandlung (Referral Management Center) der medizinischen Behandlungseinrichtung (Medical Treatment Facility) in Ramstein. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“ und „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Luke & Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-37-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Luke & Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2010 bis 1. Juni 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Verein-

barung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0456 vom 1. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-19)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-19) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 1. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0482 vom 1. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-19 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt für das europäische Kommando der US Streitkräfte (USEUCOM) und die nachgeordneten Einheiten Dienstleistungen im Bereich strategische Planung, Recherche und Auswertung sowie technisches Fachwissen zur Verfügung, um Erfordernisse im Bereich Komponentenplanung und strategische Planung im Einsatzraum, Transformation, humanitäre Hilfe, Sicherheitsunterstützung, Integration von und Training für nachrichtendienstliche Einsätze sowie Erfordernisse im Bereich Wissensmanagement zu erfüllen. Außerdem erstellt der Auftragnehmer strategische und technische Beurteilungen und leistet Unterstützung bei militärischen Übungen sowie Trainings- und Konferenzunterstützung für USEUCOM und die nachgeordneten Einheiten. Er unterstützt die Beteiligung von USEUCOM an gemeinsam mit dem Büro des US Verteidigungsministers, dem gemeinsamen Stab und anderen Kommando- und Streitkräftenstrukturen abgehaltenen Sitzungen und Foren im Hinblick auf die Bereitstellung zeitnaher Recherche- und Analysekapazitäten für reguläre und außerplanmäßige Erfordernisse. Zudem erstellt der Auftragnehmer wissenschaftliches und technisches Informationsmaterial zur Unterstützung der Auftragserfordernisse von USEUCOM. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „SimulationAnalyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Scientist“ (Anhang II Nummer 7 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/ProjectManager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-19 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 19. August 2010 bis 18. August 2013 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0482 vom 1. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-20)**

Vom 14. Februar 2011

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 22. Dezember 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-20) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 22. Dezember 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, 22. Dezember 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0514 vom 22. Dezember 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-20 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer erbringt allgemeine Programmunterstützung für die Ausführung des United States Special Operations Command (USSOCOM)-Programms im Bereich Erfahrungswerte (Lessons Learned Program), einschließlich Fachberatung, Unterstüt-

- zung bei Erfassung und Auswertung sowie bei der Durchführung aller Aufgaben und Maßnahmen, die zur Unterstützung des USSOCOM-Auftrags erforderlich sind. Der Vertragsnehmer nutzt ein System für Erfassung, Archivierung, Auswertung, Klärung und Weitergabe von Beobachtungen, Erkenntnissen und Erfahrungswerten im Rahmen einer gemeinsamen Umgebung zur Verbesserung aktueller und zukünftiger Einsatzmöglichkeiten auf unterschiedlichen Netzwerken. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
 3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
 4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
 5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
 6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
 7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-20 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. September 2010 bis 14. September 2015 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
 8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 22. Dezember 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0514 vom 22. Dezember 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 22. Dezember 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 15. Februar 2011

I.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) ist nach seinem Artikel 308 Absatz 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Malawi

am 28. Oktober 2010.

II.

St. Vincent und die Grenadinen hat am 22. November 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 287, of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982, ... the Government of Saint Vincent and the Grenadines declares that it chooses the International Tribunal for the Law of the Sea established in accordance with Annex VI, as the means of settlement of disputes concerning the arrest or detention of its vessels.”

„Nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 erklärt die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen, dass sie den in Übereinstimmung mit Anlage VI errichteten Internationalen Seegerichtshof als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über das Festhalten oder das Zurückhalten von vincentischen Schiffen wählt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juni 2010 (BGBl. II S. 813).

Berlin, den 15. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
 über den Geltungsbereich
 des Protokolls vom 21. Mai 2003
 über die strategische Umweltprüfung
 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll)**

Vom 15. Februar 2011

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung
 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüber-
 schreitenden Rahmen (SEA-Protokoll) (BGBl. 2006 II S. 497, 498) ist nach
 seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Serbien	am 6. Oktober 2010
Slowenien	am 22. Juli 2010

in Kraft getreten.

Ferner wird das Protokoll nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Armenien	am 24. April 2011
Ungarn	am 24. Februar 2011

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
 8. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 111).

Berlin, den 15. Februar 2011

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Susanne Wasum-Rainer